

Von: Adam, Kai (MFFKI)

Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 12:17

An: A.Lueb@landkreis-birkenfeld.de; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; abh@kv-kus.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; ami@kreis-bad-duerkheim.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; benjamin.gogolin@kv-rpk.de; Bieser, Elisabeth (KV-Alzey-Worms) <bieser.elisabeth@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; h.moeller@lksuedwestpfalz.de; herbert.hein@trier.de; Info, Info (KV-Alzey-Worms) <Info@Alzey-Worms.de>; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; info@landkreis-birkenfeld.de; J.Thomas@kreis-germersheim.de; Gruber, Jörg (KV-Bernkastel-Wittlich) <Joerg.Gruber@Bernkastel-Wittlich.de>; juergen.blaul@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; m.leppla@kreis-germersheim.de; Marcel.Hoerter@kreis-ak.de; marina.pfaffenrath@kaiserslautern-kreis.de; Mario.Becker@kreis-neuwied.de; Matthias.Fuchs@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; Misskampf, Bernd <Misskampf.Bernd@mainz-bingen.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Kreuznach) <post@Kreis-BadKreuznach.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; steffenschmitt@pirmasens.de; Thomas.Scholly@Landau.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>; asylbewerberstelle@kv-kus.de; ADD, AfA SPE Geschäftszimmer (ADD) <Geschaeftszimmer.AfASPE@add.rlp.de>

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-3 (MFFKI) <0701-ud-725-3@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-4 (MFFKI) <0701-UD-725-4@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>; 0701-BLMI (MFFKI) <BLMI@mffki.rlp.de>; Landkreistag Rheinland-Pfalz <post@landkreistag.rlp.de>; Staedtetag Rheinland-Pfalz <info@staedtetag-rlp.de>; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Ukraine Kommunikation (MFFKI) <Ukraine.Kommunikation@mffki.rlp.de>

Betreff: Fortschreibung Stand 31.05.2022 - RS Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Beachtung der Fortschreibung des Rundschreibens zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen. Die geänderten Stellen sind farblich hervorgehoben.

Wesentliche Änderungen:

- Verlängerung der UkraineAufenthÜV bis 31. August 2022

- Erteilung der Fiktionsbescheinigung ab 1. Juni nur noch nach ED-Behandlung und nur noch entsprechend dem Muster nach der AufenthV. Die ED-Behandlung ist unmittelbar sicherzustellen.
- Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB nur unter Vorlage der Fiktionsbescheinigung oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und nach erfolgter ED-Behandlung. Übergangsfrist zur Nachholung der ED-Behandlung bei vor dem 31. Mai 2022 erteilten Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen bis 31. Oktober 2022.
- Rechtskreiswechsel für alle Antragsteller nach § 24 AufenthG möglich. Deshalb vor Aushändigung der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf Antragstellung nach § 24 AufenthG bei Drittstaatsangehörigen Prüfung, ob Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Wenn die Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG vorliegen, der Antrag nach § 24 AufenthG aber offensichtlich unbegründet ist, erfolgt die Erteilung der Fiktionsbescheinigung ohne Hinweis auf § 24 AufenthG, wenn ED-Behandlung stattgefunden hat.
- Neuer PIK-Workflow § 49 Abs. 4a AufenthG, Erleichterungen bei der ED-Behandlung.
- Überführung der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in § 12a AufenthG. Keine landesinterne Wohnsitzregelung, außer negativer Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler gemäß Rundschreiben vom 6. August 2021. Übergangsregelungen für bestehende Wohnsitzauflagen.
- Aushändigung des Merkblatts für Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG.
- Reiseausweise für Ausländer für ukrainische Staatsangehörige werden unter Einbeziehung der Ukraine für alle Staaten ausgestellt.

Das am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündete Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz, welches am 1. Juni 2022 in Kraft tritt, die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Rechtskreiswechsel an die Job-Center sowie das Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen sind als Anhang beigelegt.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai Adam
Referat 725-2 Asylrecht

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-5101
Telefax 06131 16-175101
Kai.Adam@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Städtetag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

31. Mai 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0072		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Stand: 31. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt enthält aktuelle Entwicklungen zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, bitte ich Rückfragen oder Rückmeldungen schriftlich kurzgefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Inhalt

A	EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG	3
1	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses	3
2	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses	8
3	Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses	9
4	Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses	10
5	Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet	15
B	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI	16
1	Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015	17
2	Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt	18
C	Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen	19
1	Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf	19
2	Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG	20
3	Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein ...	22
D	Verfahren nach § 24 AufenthG	22
1	Antragstellung	22
2	Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)	23
3	Fiktionsbescheinigung	25
4	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	27
5	Ausschluss vorübergehenden Schutzes	30
E	Arbeitsmarktzugang	30
F	Belehrung	31
G	Wohnsitzauflage	31
1	Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG	31
2	Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen	32
H	Zugang zum Integrationskurs	33
I	Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG	34
J	Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben	35

2



ELEKTRONISCHER BRIEF

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung	36
L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen	36
M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung ..	36
N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)	38

A EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes¹ getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.² Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

1 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß **Art. 2 Abs. 1** die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

¹ Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

² Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>

3



ELEKTRONISCHER BRIEF

- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben.

Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter M).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur



ELEKTRONISCHER BRIEF

Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021.³

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahm einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU, sollte hier ausreichend sein:

³ Abrufbar unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>



ELEKTRONISCHER BRIEF

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nicht-ukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden: Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung



ELEKTRONISCHER BRIEF

zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den bereits mit Merkblatt vom 15.03.2022 als Anlage übermittelten Mustern entsprechen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich (vgl. in diesen Fällen für die Anschlussprüfungen unten Ziffer 4).

Für deren Familienangehörigen im Sinne der Nummer 1. c), denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nr. 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz

ELEKTRONISCHER BRIEF

4 S. 1f. AufenthG) Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4 Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ist immer zuerst zu prüfen, ob sie unter Artikel 2 Absatz 1 b) oder c) des Durchführungsbeschlusses fallen. Die betreffenden Personen sind darüber hinaus stets vorrangig zu befragen, ob sie in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren möchten. Daher sollte in geeigneter Weise auf die (inzwischen) bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) hingewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um.

4.1 Anforderungen

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,

- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

4.2 Ukrainische Aufenthaltstitel

Die zuvor genannten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, müssen einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen können. Als den rechtmäßigen Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die dem bereits als Anlage beigefügten Muster einer temporären Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

4.3 Kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nach den folgenden – alternativen – Kriterien insbesondere die folgenden Personen, es sei denn, sie fallen unter Nummer 1:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die nach den unter Nr. 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder

ELEKTRONISCHER BRIEF

- Personen, die staatenlos sind.

Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

4.4 Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handle. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die



ELEKTRONISCHER BRIEF

allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als **Maßstab** zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten D.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen (insb. § 55 Abs. 2 AsylG und § 47 AsylG) stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch unten, F).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG (etwa wenn nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden) und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten



ELEKTRONISCHER BRIEF

eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

5 Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise des von Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 erfassten Personenkreises in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die

1. Alternative

„nicht lange vor dem 24. Februar 2022“, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind (als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden)

oder

2. Alternative

„sich kurz vor diesem Zeitpunkt“ (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (der Begriff *„kurz vor diesem Zeitpunkt“* umfasst hierbei einen Zeitraum, der dem Kriegsbeginn grundsätzlich für die Dauer von maximal 90 Tagen



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorangeht, sofern der Aufenthalt in dem jeweiligen Unionsstaat nur vorübergehender Natur war).

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

B Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft getreten ist (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).⁴

Die Verordnung findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung und tritt nach Verlängerung vom 3. Mai 2022 am 31. August 2022 außer Kraft. Sie ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Danach sind folgende Personen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen erforderlichen Aufenthaltstitel (ohne das ansonsten erforderliche Visumsverfahren) im Bundesgebiet einholen:

⁴ In der Anlage, Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1
16

ELEKTRONISCHER BRIEF

- ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben,
- ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 nicht erforderlich nach § 3 UkraineAufenthÜV. Dennoch kann die Erteilung von Visa erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem ist die Erteilung von Visa in Fällen aus praktischen Gründen erforderlich, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

1 Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015

Zwar verfügen viele ukrainische Staatsangehörige über biometrische oder andere Pässe. Aufgrund der hohen Anzahl von Vertriebenen und der außergewöhnlichen Umstände zeichnet sich ab, dass eine größere Zahl von Personen nicht über einen



ELEKTRONISCHER BRIEF

anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügt.

Vor diesem Hintergrund wird die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden. Ein Abdruck der UKR ID-Karte mit und ohne Chip ist als Anlage beigelegt.

Mit der Anerkennung wird damit die Identifizierung der Inhaber bei der Eröffnung eines Bankkontos im Einklang mit Geldwäscheregelungen erleichtert (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 GwG). Die Anerkennung erleichtert zudem die Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und Verfahren bei inländischen Behörden.

2 Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt

Darüber hinaus vertritt das BMI in Bezug auf die Erfüllung der Passpflicht von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, folgende Auffassung:

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die UkraineAufenthÜV des BMI vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L71 vom 4. März 2022, S. 1) haben das Ziel, dass die von den Kriegseignissen betroffenen Personen schnell und sicher Schutz erhalten. So ist nach der UkraineAufenthÜV, soweit der Regelungsbereich der Verordnung reicht, Einreise und Aufenthalt der in der Verordnung in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern rechtmäßig (§ 2 Abs. 5 Satz 1).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mithin ist es aus Sicht des BMI geboten, die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis ist Ausländern gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 AufenthV). Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Diese Wertung steht im Einklang mit den Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG, wonach u.a. von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Als Folge sind die Einreise und der Aufenthalt ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt anzusehen. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Die Identitätsprüfung und Registrierung bleiben unberührt. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Bezügen zur Ukraine muss weiterhin glaubhaft dargelegt werden.

C Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen

1 Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter B).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels (siehe unten „D“) nach § 24 AufenthG registriert.

2 Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zunächst im AZR und in der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE), ob die Ausländerin oder der Ausländer bereits erfasst wurde und in ein anderes Land verteilt wurde. In diesem Fall ist die Ausländerin oder der Ausländer an die ihm bereits bekannte Stelle in dem zuständigen Land zu verweisen.

Ist die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits erfasst, erfasst die Ausländerbehörde unmittelbar seine oder ihre Daten in FREE. Nach Maßgabe der vom BAMF übermittelten Anwendungshinweise zur Nutzung von FREE erfolgt eine Verteilung nach Rheinland-Pfalz oder in ein anderes Bundesland. In letzterem Fall ist der Ausländerin oder dem Ausländer die Anlaufbescheinigung aus FREE auszuhändigen (s. hiesiges Rundschreiben v. 6. Mai 2022).

Bei Verteilung nach Rheinland-Pfalz nimmt die Kommune die Ausländerin oder den Ausländer auf. Zur Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Kommunen nach § 1 AufnG RP sind diese unverzüglich auch an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden. Die hierzu ergangenen Verfahrensanweisungen der ADD sind zu beachten. Die Ausländerbehörde führt nach Möglichkeit unmittelbar die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG durch. Eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG ergeht nicht (s. unten, G2).

Wenn sich das Land ausweislich der Angaben in FREE im Minus (Unterquote) befindet, können allein Kommunen, die nach Feststellung des MFFKI die landesinterne Aufnahmequote um mehr als 40% überschritten haben, Vertriebene zur landesinternen Verteilung an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verweisen, sofern keine integrationsfördernden Kriterien (insbesondere Verfügbarkeit von



ELEKTRONISCHER BRIEF

Wohnraum oder begonnene Integration in der Kommune (z.B. begonnener Kindergarten- oder Schulbesuch, Studium, Sprach- oder Integrationskurse, Vereinsmitgliedschaft)) in der Kommune vorliegen. Die Anlaufbescheinigung an die AfA ist deshalb von der ausstellenden Ausländerbehörde zu stempeln.

In FREE sollen demnächst auch die weiteren nach § 91a AufenthG zu erfassenden Angaben gespeichert werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind bei Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG deshalb folgende weitere Angaben zur möglichen Nacherfassung in FREE zu erfassen:

1. zum Ausländer:
 - a) die Personalien, mit Ausnahme der früher geführten Namen und der Wohnanschrift im Inland, sowie der letzte Wohnort im Herkunftsland, die Herkunftsregion und freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
 - b) Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung,
 - c) das Eingangsdatum seines Antrages auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Bearbeitung seines Antrages zuständige Stelle und Angaben zur Entscheidung über den Antrag oder den Stand des Verfahrens,
 - d) Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
 - e) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer,
 - f) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,
2. die Personalien nach Nummer 1 Buchstabe a mit Ausnahme der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit der Familienangehörigen des Ausländers nach Absatz 1,
3. Angaben zu Dokumenten zum Nachweis der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder der Verwandtschaft.

ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein

Bestehen auch nach Ausschöpfung der der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass der Aufenthalt eines Antragstellers rechtmäßig ist, insbesondere indem er unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

D Verfahren nach § 24 AufenthG

1 Antragstellung

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst **bis zum 31. August 2022** nach § 3 UkraineAufenthÜV nicht erforderlich (siehe jedoch die unter „B“ angesprochenen Fallgestaltungen mit Visumserfordernis).

Die zuständige Ausländerbehörde registriert die Ausländerin oder den Ausländer und führt das Verteilverfahren in FREE wie unter C.2 beschrieben durch und händigt das einheitliche Merkblatt des BMI aus.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet, ist die Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes zuständig.

ELEKTRONISCHER BRIEF

2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)

2.1 Erkennungsdienstliche Behandlung bei Antragstellung ab dem 1. Juni 2022

Ab dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG. Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung bildet ab 1. Juni 2022 § 49 Abs. 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden soll;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Bei jenen vulnerablen Personengruppen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nur temporär unzumutbar und damit nicht angemessen ist, ist diese bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten verfügt. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird zunächst gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen. Die Nachregistrierung ist nach Möglichkeit dann vorzunehmen, wenn die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

Für eine Registrierung mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

2.2 Nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. Oktober 2022

Bei Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ohne erkennungsdienstliche Behandlung erteilt wurde, genügt für den Rechtskreiswechsel ins SGB II und XII die Speicherung der Grunddaten im AZR; die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen (Übergangsregelung zur nachträglichen erkennungsdienstlichen Behandlung).

Hinsichtlich vulnerabler Personengruppen wird auf die Ausführungen zur Registrierung ab dem 1. Juni 2022 Bezug genommen.

Für eine nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung zu einem bereits angelegten AZR-Datensatz mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR-Biometrie“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

ELEKTRONISCHER BRIEF

2.3 Übergangsregelungen für Registrierungen im vereinfachten Verfahren bis zum 1. Juni 2022

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMI vom 14. März 2022 gilt, dass soweit von der Möglichkeit einer vereinfachten Biometrieerfassung bei Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Gebrauch gemacht werden musste, auf eine vollständige Nacherfassung verzichtet werden kann. Dies bedeutet: Soweit bereits vier Finger der rechten Hand im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst wurden, ist eine Nacherfassung der bis zu weiteren sechs Fingern nicht erforderlich.

Bei begleiteten kriegsgeflüchteten Kindern aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von denen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nur ein Lichtbild aufgenommen wurde, ist eine nachträgliche Erfassung von Fingerabdrücken nur nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten bis zum 31. Oktober 2022 verfügen sollte und die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

3 Fiktionsbescheinigung

Ab 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG gem. § 81 Abs. 7 i.V.m. § 49 Abs. 4a AufenthG nur noch ausgegeben werden, nachdem die erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde. Sofern Personen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel in das SGB II oder SGB XII entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein.

Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise Ersatzbescheinigungen, die nicht auf dem nach § 58 Nr. 3 AufenthV vorgesehenen Muster ausgestellt wurden, bis zum

ELEKTRONISCHER BRIEF

31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Ukrainische Staatsangehörige erhalten nach erfolgter ED-Behandlung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format gemäß §§ 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG gebührenfrei eine **Fiktionsbescheinigung**, welche analog § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ nach § 24 Abs. 6 AufenthG und dem Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG verbunden wird. Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit anderer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG jedenfalls eine Prüfung erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Ist das der Fall, wird die Fiktionsbescheinigung, nach erfolgter ED-Behandlung, ohne Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG und den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden. Denn alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II-leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Ausgabe der Fiktionsbescheinigung bewirkt weiterhin, dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld unter den in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) genannten Voraussetzungen) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein.

Es wird zudem auf S. 4 der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 hingewiesen: „Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.“ Näheres hierzu bitte ich vor Ort mit dem zuständigen Jobcenter zu besprechen.

Sofern noch nicht in der Akte vorhanden, werden Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

4 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltstitel wird nur nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung an der PIK-Station und grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) erteilt. Die Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses auch die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** (siehe unter „E“) ist zu gestatten (§ 24 Abs. 5 und 6 AufenthG) und die Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgrund der Verteilentscheidung in FREE auf das Gebiet des Landes zu beschränken (s. unten, G).

Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen.

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise erfolgen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.

In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b Absatz 1 AufenthG. Bei anderen Aufenthaltstiteln (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG) ist der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind. Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG zu beantragen. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern über 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen (siehe auch unter „B“), gilt Folgendes:

Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels **für alle Länder, einschließlich der Ukraine**, erteilt werden.

Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Personen sollten jedoch wegen der Gefahr der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen darauf hingewiesen werden, nur in absoluten Ausnahmefällen zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu beantragen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt und die Erfassung in FREE sichergestellt.

5 Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

E Arbeitsmarktzugang

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – hierzu zählt § 24 AufenthG - erteilt wurde oder wird.

Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen, ist die Beschäftigung auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.

ELEKTRONISCHER BRIEF

§ 24 Absatz 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben (Nutzung eines Online-Dienstes ist in einigen Ländern möglich), erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

F Belehrung

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierzu ein bundeseinheitliches Merkblatt erstellt, das den Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG bei der Antragstellung auszuhändigen ist.

G Wohnsitzauflage

1 Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG

Ab 1. Juni 2022 beschränkt sich die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 AufenthG nur noch bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Danach unterfallen Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG, wie andere Schutzberechtigte auch, § 12a AufenthG. Die hierzu bestehende Weisungslage,

ELEKTRONISCHER BRIEF

einschließlich der negativen Wohnsitzregelung in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler, findet umfänglich Anwendung.

Von § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der ab 1. Juni 2022 gültigen Fassung wird in RP mangels landesinterner Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kein Gebrauch gemacht, d.h. es werden keine Zuweisungsentscheidungen durch die ADD mehr ergehen. Verteilentscheidungen nach dem AufnG RP gegenüber der Kommune ergehen jedoch weiterhin, weshalb die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG auch weiterhin der ADD zu melden sind.

2 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen

2.1 Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen

Wurde einer Ausländerin oder einem Ausländer nach Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung unter Beifügung einer Wohnsitznahmepflicht auf die Kommune erteilt, ohne dass eine Zuweisungsentscheidung der ADD vorlag (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 AufenthG), ist die Wohnsitzauflage auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde zu streichen. Bei bereits bekanntgegebener Zuweisungsentscheidung (entweder nach Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung direkt durch die ADD oder sonst durch Aushändigung durch die ABH) besteht die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Analog zu den Regelungen in § 12a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 AufenthG besteht die Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht oder ist aufzuheben.

2.2 Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft

ELEKTRONISCHER BRIEF

Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Dem entsprechend sind Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Fällen, in denen eine Zuweisungsentscheidung besteht, der ADD mitzuteilen, damit diese die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die unter die UkraineAufenthÜV fallen, die Ausreisepflicht frühestens zum 31. August 2022 eintreten kann.

2.3 Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 AufenthG

Wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erteilt, ist diese auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers in eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG umzuschreiben. Bei Umzugswünschen innerhalb des Landes kann dies sowohl die Wegzugs- als auch die Zuzugsbehörde ohne Beteiligung der jeweils anderen Behörde veranlassen.

Bei länderübergreifenden Umzugswünschen ist die Wohnsitzauflage als eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu betrachten und, soweit erforderlich, das Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 3a AufenthG durchzuführen.

H Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

ELEKTRONISCHER BRIEF

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren. Nur wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt, das aufgrund der Regelung in § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG jedoch unmittelbar ruht, sofern bereits Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde. Entscheidet sich der Ausländer dafür, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist dies dem BAMF mitzuteilen. Das Asylverfahren wird daraufhin fortgesetzt.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, werden entsprechend ausschließlich im Asylverfahren und durch das BAMF bearbeitet.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

J **Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben**

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.



ELEKTRONISCHER BRIEF

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter **A.1.**), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

ELEKTRONISCHER BRIEF

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zur Antragstellung und -prüfung von Nachzugsgesuchen aus anderen Mitgliedstaaten wird gesondert informiert.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)

Es ist unbedingt zu beachten, dass die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die u. a. auch privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII (siehe auch das mit Merkblatt vom 22.03.2022 übermittelte Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 08.03.2022 an die rheinland-pfälzischen Jugendämter).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 23. Mai 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72 bis 74 wie folgt gefasst:

„§ 72 Sofortzuschlag

§ 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“.

2. Die §§ 72 und 73 werden wie folgt gefasst:

„§ 72

Sofortzuschlag

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung ergibt.

(3) § 42 Absatz 4 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

§ 73

Einmalzahlung
für den Monat Juli 2022

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.“

3. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ansprüche von Ausländerinnen und
Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“

Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.“

Artikel 1b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 417 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 417

Versicherung nach
§ 9 für Ausländerinnen und
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes
oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 9 können innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland Personen der Versicherung beitreten,

1. die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde und

2. die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches oder § 19 des Zwölften Buches hilfebedürftig sind.

(2) Absatz 1 ist bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(3) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 150 folgende Angabe eingefügt:

„§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung“.

2. In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.

3. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Übergangsregelung
für Ausländerinnen und
Ausländer mit Aufenthaltstitel
nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes
oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

- b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung“.

2. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Einmalzahlung
für den Monat Juli 2022

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszuzahlen; die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttoausgaben nach § 46a Absatz 2 Satz 1.“

3. Folgender § 145 wird angefügt:

„§ 145

Sofortzuschlag

(1) Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann, wenn sie

1. einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 haben oder

2. einen Anspruch nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt diese rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Aufhebung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 besteht.

(3) § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

(4) Die für die Ausführung der Absätze 1 bis 3 zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt. Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

4. Folgender § 146 wird angefügt:

„§ 146

Sozialhilfe für
Ausländerinnen und Ausländer
mit einem Aufenthaltstitel nach
§ 24 des Aufenthaltsgesetzes oder
einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18, frühestens jedoch ab dem Folgemonat, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen

durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“

Artikel 4 **Änderung des** **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „, oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienst-

lichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern kein Fall des Absatzes 1 Nummer 8 vorliegt, sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ablauf des Monats ausgeschlossen, in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

2. § 3 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Sofortzuschlag

Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.“

4. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Einmalzahlung
für den Monat Juli 2022

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, sofern sie nicht § 3a Absatz 1 Nummer 3a zuzuordnen sind.“

5. Die folgenden §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung für
Personen mit Aufenthaltserlaubnis
nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes
oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von § 1 Absatz 1 Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,

2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkenntnisdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt oder ihre Daten wurden nach § 3 des AZR-Gesetzes gespeichert.

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) Leistungen nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 5 des Zweiten Buches oder nach § 146 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.

§ 19

Einmalzahlung für Kinder

Minderjährige Leistungsberechtigte erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Ausgenommen von der Einmalzahlung nach Satz 1 sind Leistungsberechtigte, für die in einem der Monate von Januar bis Oktober 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

Artikel 4a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22, § 23 oder § 25 Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht“ die Wörter „oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“ eingefügt.

- b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§§ 22, 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23, 24 Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anerkennung oder Aufnahme“ durch die Wörter „Anerkennung, Aufnahme oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „hinreichender“ durch das Wort „ausreichender“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.

- e) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Lebensunterhalt“ das Wort „überwiegend“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht, oder“.

- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Nach § 49 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 dieses Gesetzes oder § 16 des Asylgesetzes zu sichern, so darf eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 nur ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist.“

5. Dem § 91a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach den Artikeln 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 6a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich ab 1. Juli 2022 um einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.“
3. Nach § 20 Absatz 13 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
4. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 5a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3d folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 3e“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „2 und 4 bis 9,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.

Artikel 5b

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 4114) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 5a Spalte A die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 5c

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e,“.

Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. De-

zember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88d wird wie folgt gefasst:

„§ 88d

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach § 27a gezahlt werden, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 200 Euro.“

2. Nach § 88e wird folgender § 88f eingefügt:

„§ 88f

(1) Minderjährige, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a beziehen, die sich nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bemisst, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht auch dann, wenn Minderjährige

1. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen oder
2. die Leistungen nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht beziehen, weil Kindergeld nach § 30 Absatz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach Absatz 1 Satz 1 oder der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt die Leistung rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht.

(3) Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Artikel 7

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in Buchstabe b jeweils die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
2. In § 12l Nummer 2 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Förderung von Ausländerinnen
und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis
oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
 - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.
- (2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Angabe „minus 11 706 407 683 Euro“ und die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 306 407 683 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5b Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, werden die Wörter „des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des
Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
2. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entschei-

dungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

Artikel 13
Änderung des
Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

Artikel 14
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 5c tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (5) Die Artikel 7 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Mai 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Lisa Paus

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
B. Stark-Watzinger

Fachliche Weisungen

„Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Zeitlicher Geltungsbereich	3
3.	Betroffener Personenkreis	3
4.	Örtliche Zuständigkeit	6
5.	Antragstellung und Bewilligung.....	7
5.1	Antragstellung	7
5.2	Bewilligungsbeginn	8
5.3	Antragsformulare.....	9
5.4	Unterstützende Produkte zur Antragstellung	10
5.5	Identitätsfeststellung	10
6.	Massendatenimport von BAMF und Ausländerbehörden	11
7.	Art der Bewilligung und Dauer	12
8.	Auszahlung.....	12
9.	Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang	13
9.1	Leistungsberechtigung	13
9.2	Bezug einer Altersrente.....	14
9.3	Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung	15
9.4	Vermögen	15
9.5	Einkommen	16
10.	Vorrangige Leistungen	17
11.	Unterhalt	18
12.	Kranken- und Pflegeversicherung	19
13.	Belastungsausgleich	20
14.	Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung.....	21
15.	Übergangsregelung	21

1. Einleitung

Mit dieser Weisung werden Erläuterungen und Hinweise gegeben, wie allgemein eine größere Anzahl von Fällen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder entsprechender Fiktionsbescheinigung hinsichtlich der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und effektiv unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bearbeitet werden kann. Soweit erforderlich, wird hierbei auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen eingegangen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt worden ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern. Die weiteren Fachlichen Weisungen SGB II (FW) sind grundsätzlich anwendbar. Die möglichen bzw. erforderlichen Konkretisierungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden nachfolgend beschrieben.

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess und beachten den vorgenannten Grundsatz. Sie sollen die gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei der Bewältigung des erwarteten, hohen Aufkommens an Anträgen nach dem SGB II unterstützen. Dabei ist die Bearbeitung der Leistungsanträge von Geflüchteten und Schutzbedürftigen aufgrund ihrer noch unbekannten Zahl und ihrer Verteilung auf die gE – abgesehen von den Sprachbarrieren – vorrangig ein quantitatives Problem. Das erforderliche rechtliche Wissen zur Bearbeitung der Leistungsanträge ist in den gE vorhanden.

Der Fokus dieser Weisung liegt somit im Bereich der passiven Leistungen. Ungeachtet dessen gilt es, auch im Bereich der aktiven Leistungen ein reibungsloses Verfahren sicherzustellen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze im BGBI. Ende Mai ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass Leistungsberechtigte ab 01.06.2022 aus der Zuständigkeit der AsylbLG-Behörden zu den Jobcentern wechseln. Hierbei sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten, insbesondere, dass erst mit einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Leistungsanspruch nach dem SGB II begründet werden kann.

Sofern die Personen **vor dem 01.06.2022** eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel entweder die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein. Dies kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels ohne nähere Prüfung von den gE unterstellt werden (vgl. [Punkt 3 Betroffener Personenkreis](#)).

Wenn die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung **ab dem 01.06.2022** erhalten haben, muss für Personen ab 14 Jahren eine **erkennungsdienstliche Behandlung** erfolgt sein, da eine solche ab dem 01.06.2022 Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente ist. Dies kann ohne nähere Prüfung von den gE unterstellt werden. (vgl. [Kapitel 3 Betroffener Personenkreis](#)). Bei einem Vorbezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt der Übergang erst im Folgemonat nach Erteilung einer der vorgenannten Bescheinigungen und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

3. Betroffener Personenkreis

Voraussetzung für den Bezug von SGB II-Leistungen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, ist

- eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
- eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (je nach Ausstellungsdatum, siehe unter 2.).

Sofern Kinder unter 15 Jahren über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen, aber mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaft leben, haben sie nach § 7 Absatz 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz (AZRG) kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die **vor dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, da die Ausländerbehörden dazu verpflichtet sind, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 AZRG).

Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, die **ab dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, weil beide Dokumente nur nach einer erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden dürfen (§ 49 Absatz 4a AufenthG).

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II (Dreimonatsregelung, fehlendes Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht und gewöhnlicher Aufenthalt) und § 8 Absatz 2 SGB II (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern) finden in Fällen mit Fiktionsbescheinigung

keine Anwendung. In Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist vom Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I auszugehen, da anzunehmen ist, dass der Aufenthalt in Deutschland im Sinne dieser Vorschrift nicht nur vorübergehend ist. In Hinblick auf § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wird wegen des Ausschlusses aufgrund Bezuges von Asylbewerberleistungen auf die Ausführungen zum Bewilligungsbeginn ([Kapitel 5.2](#)) verwiesen.

Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.

Fiktionsbescheinigung

Die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden von der örtlichen Ausländerbehörde im Wesentlichen ausgestellt für:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den ersten beiden Punkten genannten Personen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte (unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Gleiches trifft auf Personen zu, die sich bereits zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr nicht mehr in die Ukraine zurückkehren können und zunächst über eine andere als die in § 24 Absatz 1 AufenthG normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben und nun eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen.

Dies bedeutet nicht, dass der Kreis der Berechtigten, die einen Titel nach § 24 AufenthG erhalten können, auf die zuvor genannten Personen beschränkt ist. Folgende Personen können ebenfalls die Voraussetzungen zur Erteilung eines Titels nach § 24 AufenthG erfüllen:

- Staatenlose und andere Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Ukraine vor dem 24.02.2022 auf Grundlage eines unbefristeten Aufenthaltstitels, sofern diese nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren (dies ist jedenfalls bei Personen der Fall, denen eine Duldung zu erteilen wäre), sowie ihre Familienangehörigen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte (unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen (nicht: Staatenlose), die sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (z. B. Touristen, Geschäftsreisende, Besucher) und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Näheres zum Perso-

nenkreis ist dem Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu entnehmen: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.html>

Eine Fiktionsbescheinigung erhalten auch Personen, die ggfs. im weiteren Verfahren keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten werden. Sofern sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, sind sie dennoch zunächst aufgrund der Fiktionsbescheinigung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – leistungsberechtigt.

Form der Fiktionsbescheinigung

Die Form der Fiktionsbescheinigung ist gemäß § 58 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung in [Anlage D3](#) der Aufenthaltsverordnung festgelegt. Für Fälle ab 01.06.2022 besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn die Fiktionsbescheinigung in der vorgesehenen Form vorgelegt wird (so weit auf sie nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann – vgl. oben). Die Bundesregierung steht in einem engen Austausch mit dem Hersteller, um ausreichende Vordrucke auf Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen.

Ersatzbescheinigungen, die die Ausländerbehörde **bis zum 31.05.2022 ausgestellt** hat, dürfen bis zum 31.10.2022 **anerkannt** werden. Dabei soll die Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnaachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (entweder durch Datenabruf oder durch Abstimmung mit der Ausländerbehörde). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Sofern die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung befristet ist, können Leistungen dennoch bewilligt werden. Die weitere Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung, deren zweimalige Verlängerung möglich ist, ist zwingend nachzuhalten, entweder durch Verkürzung des Bewilligungszeitraums oder durch eine entsprechende Nachfrage bei den Leistungsberechtigten oder der Ausländerbehörde während des laufenden Bewilligungszeitraums. Denkbar ist auch eine weitere AZR-Abfrage dazu, ob zwischenzeitlich über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

AZR-Abfrage

Zur Durchführung einer AZR-Abfrage unter Nutzung des Kerndatensystems (KDS) ist mindestens das Verfahrensrecht „AKDS-Asylbewerber-lesen“ erforderlich (vgl. [STEP Arbeitshilfe „Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes“](#)). Dieses Recht ist unter anderem den Rollen Fachassistenz und Sachbearbeitung sowohl in der Eingangszone als auch im Leistungsbereich SGB II zugeordnet. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner BA-Rolle zugeordnet sind, sind diese Verfahrensprofile über den IM-Webshop separat zu bestellen.

Eine Fiktionsbescheinigung oder eine Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird daher bislang bewusst nicht über die Schnittstelle aus dem KDS abgerufen und nach STEP übertragen. Zukünftig (Hotfix zum 01.06.2022) wird nach der „Aktualisierung über KDS“ bei Vorliegen einer Fiktions- oder Ersatzbescheinigung unter „Aufenthaltsstatus“ die Ausprägung „Aufenthaltsgestattung“ angezeigt. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständige Behörde die Eintragung „Fiktionsbescheinigung“ entsprechend vorgenommen hat, auch wenn nur eine Ersatzbescheinigung ausgestellt worden ist.

Darüber hinaus arbeitet die Zentrale an einer automatischen Nachversorgung aller Datensätze ukrainischer Staatsbürger in STEP mit AZR-Nummern aus dem AZR.

Kann der Nachweis über die Echtheit der Ersatzbescheinigung weder über den Datenabruf im AZR noch auf anderem Wege (Abstimmung mit der Ausländerbehörde) geführt werden, sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und die Antragstellenden sind an die für Asylbewerberleistungen zuständige Behörde zu verweisen.

4. Örtliche Zuständigkeit

Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG findet künftig Anwendung auf Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG unterliegen der gesetzlichen Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG, die sich auf ein Land bezieht. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 3 AufenthG zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat.

Die Wohnsitzregelung entsteht nicht oder kann später auf Antrag entfallen:

bei Aufnahme:

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des SGB II für eine Einzelperson erzielt wird,
- einer Berufsausbildung oder
- eines Studiums oder eines Ausbildungsverhältnisses

oder bei Teilnahme an:

- einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG,
 - einem Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG,
 - einer Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsankennung führt, oder
 - einer Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
- sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

Leistungsberechtigte können die Aufhebung der Verpflichtung oder Wohnsitzzuweisung in einen bestimmten Ort beantragen, § 12a Absatz 5 AufenthG. Somit steht eine Wohnsitzauflage einer überregionalen Vermittlung nicht im Weg.

Sofern eine der oben genannten Ausnahmen zutrifft, entsteht die gesetzliche Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG bereits Titelerteilung gem. § 24 AufenthG schon nicht.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

Liegt eine Wohnsitzauflage vor, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Durch die Rechtsänderungen zum 01.06.2022 sind auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG in diese Regelung einbezogen.

Danach ist die Verteilung zunächst nur in ein bestimmtes Bundesland vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten

Bundesland liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

Ob ein Leistungsausschluss aufgrund des Aufenthalts an einem anderen als dem zugewiesenen Wohnort besteht, ist in Anwendung der [FW zu § 7 SGB II](#) (Rz. 7.121 ff.) zu prüfen. Für die Zeit ab Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann eine Wohnsitzregelung nach § 24 Absatz 4 AufenthG in Gestalt einer Zuweisungsentscheidung erfolgen. In diesen Fällen finden die Regelungen zu § 36 Absatz 2 SGB II analoge Anwendung.

5. Antragstellung und Bewilligung

5.1 Antragstellung

Es bestehen keine Bedenken, mit der Fallbearbeitung und Erfassung in ALLEGRO bereits vor dem 01.06.2022 zu beginnen und die Leistungsfälle für eine Anordnung vorzubereiten. Aufgrund der Produktivsetzung der Programmversion 22.01.01 wird empfohlen, die Leistungsfälle nicht vor dem 16.05.2022 festzustellen.

Die Anordnung, Zahlbarmachung und der Bescheidversand dürfen jedoch erst erfolgen, wenn die gesetzlichen Regelungen für den Rechtskreiswechsel Ende Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet sind.

Die Erfassung des Tags der Antragstellung kann analog der Erfassung der Antragsdaten beim Rechtskreiswechsel vom SGB III in das SGB II umgesetzt werden.

Liegt das Antragsdatum vor dem 01.06.2022, kann in ALLEGRO als Tag der Antragstellung der 01.06.2022 erfasst werden. Das Feld „Abgabe vollständiger Antrag“ ist in diesen Fällen nicht zu befüllen. Stattdessen ist die Auswahl „Ausnahmefall ohne Erfassung der Antragsdaten“ zu treffen und als Begründung „Ausnahmeregelung Ukraine“ zu erfassen.

Für Anträge, welche ab dem 01.06.2022 gestellt werden, sind die Antragsdaten wieder gemäß dem üblichen Verfahren zu erfassen.

Für den Übergangszeitraum (01.06.2022 bis 31.08.2022) gilt der Antrag für die Personen, die vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllt haben, nach § 74 Absatz 5 SGB II als gestellt. Mit dieser Regelung werden Versorgungslücken vermieden und erreicht, dass die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden bei einer Zahlung nach § 18 AsylbLG (Übergangsfälle) einen Erstattungsanspruch haben. Ungeachtet dessen sind die erforderlichen Daten bei den Leistungsberechtigten zu erheben; dafür kann das Antragsformular genutzt werden.

SGB II-Leistungsbeginn für die Fälle nach § 18 AsylbLG ist damit stets der 01.06.2022, unabhängig davon, wann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten alle erforderlichen Daten erhoben hat.

5.2 Bewilligungsbeginn

5.2.1 Für Leistungsberechtigte, die zum 01.06.2022 aus dem AsylbLG wechseln

Für Personen, denen nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder aufgrund eines entsprechenden Antrags eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ausgestellt wurde und die leistungsberechtigt nach § 18 AsylbLG sind, gilt der Antrag auf Leistungen nach SGB II ab dem 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 als gestellt. Voraussetzung für einen Wechsel ins SGB II ist, dass zumindest eine Speicherung der Daten nach § 3 Abs. 1 AZR-Gesetz erfolgt ist. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31.10.2022 nachzuholen. Die Leistungen werden für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt.

Beispiel: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt und es werden im Mai Leistungen nach AsylbLG bezogen. Antragsfiktion gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 SGB II zum 01.06.2022, der Antrag gilt als zum 01.06.2022 gestellt. Ab dem 01.06.2022 müssen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden, gegebenenfalls rückwirkend mit Erstattungsanspruch (vgl. [Kapitel 15 Übergangsregelung](#)).

Abwandlung: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. **Antragstellung** auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am **14.06.2022**. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.

Im Hinblick auf die kurze Vorlaufzeit und der damit einhergehenden erheblichen operativen Belastung bestehen im Übrigen keine Bedenken, wenn Personen, die ab 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und schon vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für den Wechsel in das SGB II erfüllen, schon dahingehend beraten werden, bereits jetzt Anträge auf Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung zum 01.06.2022 (vgl. Punkt 2 im Hauptantrag) zu stellen. Auf die Möglichkeit der Online-Antragstellung sollte hingewiesen werden. Wenn diese Personen zuvor Leistungsberechtigte nach § 18 AsylbLG waren, gilt für sie der Antrag als gestellt.

5.2.2 Fälle mit Einreise ab 01.06.2022

Ob eine geflüchtete Person, die ab dem 01.06.2022 einreist, zunächst leistungsberechtigt nach dem AsylbLG wird oder ohne vorherigen AsylbLG-Bezug ab Vorliegen der Voraussetzungen (insb. Fiktionsbescheinigung, erkennungsdienstliche Behandlung) Leistungen nach dem SGB II erhalten kann, richtet sich danach, ob die Leistungsvoraussetzungen des § 1 AsylbLG erfüllt sind und deshalb nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II ein Leistungsausschluss im SGB II besteht.

Wenn die geflüchtete Person keine Hilfeleistungen nach dem AsylbLG begehrt und keinen Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG gestellt hat, entsteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Da in der Regel auch kein anderer Fall einer Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 AsylbLG gegeben sein wird, zählt die betreffende Person damit nicht zu den „Leistungsberechtigten“, auf die § 1 Absatz 3a Satz 1 AsylbLG für das Ende der Leistungsberechtigung im AsylbLG abstellt.

Voraussetzung für einen sofortigen Zugang zum SGB II ohne vorherigen Leistungsbezug nach dem AsylbLG ist demnach in diesen Fällen, dass die geflüchtete Person im Monat der Ankunft einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellt und die SGB II-Leistungsvoraussetzungen erfüllt (u. a.

Erteilung einer Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung). Von einer fehlenden AsylbLG-Leistungsberechtigung kann ausgegangen werden, wenn ein SGB II-Leistungsantrag im Monat der Ankunft bzw. Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG gestellt wird und eine Abfrage bei der AsylbLG-Behörde ergibt, dass dort keine Leistungen beantragt/gezahlt worden sind.

Ergibt die Abfrage bei der AsylbLG-Behörde, dass im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, erfolgt der Rechtskreiswechsel zum nächsten Monatsbeginn.

Beispiel: Die Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden ihr auch für Juni und Juli gewährt. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt. In diesem Fall sind ab dem Folgemonat der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also dem 01.08.2022, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, weil in den Monaten Juni und Juli noch Leistungen nach dem AsylbLG zustehen und deshalb ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II besteht.

Abwandlung: Die Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am Ankunftsbahnhof wird noch am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 15.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.

5.3 Antragsformulare

Antragstellerinnen und Antragstellern können die bekannten Antragsformulare ausgehändigt werden, namentlich der Hauptantrag sowie bei weiteren Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft die erforderlichen Anlagen, um die familiäre Situation in Deutschland abzubilden (KI und / oder WEP).

Da Einkommen nur berücksichtigt wird, wenn es aktiv angezeigt wird (siehe auch [Kapitel 9.5 Einkommen](#)), ist die Anlage EK nur im Falle einer entsprechenden Anzeige auszugeben.

Die Anlage VM ist nur dann von der antragstellenden Person auszufüllen, wenn sie im Hauptantrag angegeben hat, dass sie über kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro sowie über mehr als 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft verfügt (siehe auch [Kapitel 9.4 Vermögen](#)).

Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung einer Haushaltsgemeinschaft verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Auf die Ausgabe einer Anlage HG kann daher in diesen Fällen verzichtet werden.

Da die Prüfung der Unterhaltspflicht einer oder eines Unterhaltspflichtigen in der Ukraine entfällt (siehe auch [Kapitel 11. Unterhalt](#)), kann insofern auf die Ausgabe der Anlagen UH 1–UH 4 verzichtet werden.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nebst allen Anlagen wird nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Es stehen jedoch unterstützende Produkte zur Antragstellung (siehe auch [Kapitel 5.4](#)) zur Verfügung.

Kurzanträge für eine vorläufige Bewilligung werden zentral nicht zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung von langen Wartezeiten in den gE kann es sich anbieten, die Antragstellung in den Räumlichkeiten von Wohnheimen o. ä. durch Mitarbeitende der gE vorzunehmen.

5.4 Unterstützende Produkte zur Antragstellung

Die BA hat eine sog. „[Landingpage](#)“ für Geflüchtete aus der Ukraine zur Erstinformation über das Dienstleistungsangebot der BA veröffentlicht. Im Rahmen der Selbstinformation sind zum Dienstleistungsangebot der BA sinnvolle, niedrigschwellige Erstinformationen in Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch hinterlegt.

Die Kurzinformation zum Arbeitslosengeld II liegt sowohl in Deutsch als auch in Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im [Intranet](#) zum Download bereit.

Die Broschüre „Einfach erklärt“ ist in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und [Intranet](#) abrufbar. Sie enthält die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Auch die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag Alg II sind in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im [Intranet](#) abrufbar.

Die interaktiven Erklärvideos zum Hauptantrag und zu den Anlagen WEP, KI und EK werden aktuell in die Sprachen Ukrainisch, Russisch und Englisch übersetzt. Die einzelnen Tonspuren können über einen Wahlschalter im Web-Player ausgewählt werden. Die Videos werden demnächst auf der [Landingpage](#) angeboten.

Zurzeit kann der Musterbescheid zum Arbeitslosengeld II in Deutsch und Englisch im [Internet](#) aufgerufen werden. Eine Übersetzung in Ukrainisch und Russisch wird Anfang Juni veröffentlicht.

Es bietet sich an, bisher vorhandene lokale Informationen, z. B. zu Öffnungszeiten, zur Organisation oder zu lokalen Angeboten der gE, durch Plakate, Merkblätter, Flyer und ähnliches adressatengerecht anzupassen und in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen. Flyer und Plakate stehen für die Erklärvideos und für den Musterbescheid in Deutsch im [Intranet](#) zur Verfügung. Plakate für den Musterbescheid sind auch in Englisch (und Arabisch) aufrufbar.

5.5 Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung erfolgt grundsätzlich anhand eines Passes oder Passersatzpapiers der antragstellenden Person.

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BANz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24.02.2022 wirksam geworden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Die Fiktionsbescheinigung (Trägervordruck) wird in Papierform als dreiteiliges Faltblatt erteilt, in das auf Seite 5 ein Klebeetikett eingeklebt ist. Sie enthält kein Lichtbild der berechtigten Person und ist daher nicht zur Identitätsfeststellung geeignet.

Gleiches gilt grundsätzlich für den elektronischen Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG). Zwar enthält dieser ein Lichtbild. Es handelt sich jedoch um ein aufenthaltsrechtliches und nicht um ein ausweisrechtliches Dokument. Der elektronische Aufenthaltstitel dient folglich grundsätzlich nicht zum Identitätsnachweis. Etwas anderes gilt dann, wenn der elektronische Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wurde. Ein elektronischer Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ist zum Identitätsnachweis geeignet.

Eine Online-Identifizierung von ukrainischen Kriegsflüchtlings ist in der Regel mit einem elektronischen Aufenthaltstitel möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge auch über einen deutschen Reiseausweis für Ausländer verfügen können. Sofern die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels ausgestellt werden, sofern die Person nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügt.

6. Massendatenimport von BAMF und Ausländerbehörden

Im IT-Verfahren STEP steht ein Verfahren zur automatisierten Übernahme von Personendaten zur Verfügung (Massendatenimport). Damit kann die Übernahme der Daten der Ausländerbehörden in STEP unterstützt werden. Hierzu ist die Befüllung eines Datensatzes durch die Ausländerbehörde erforderlich sowie die Erteilung des Zertifikates. Im Intranet stehen Arbeitshilfen für [Beschäftigte](#) und für den zuliefernden [Dritten](#) zur Verfügung.

Die **Speicherung bzw. Erfassung** der Daten im Fachverfahren STEP ist zulässig, wenn dies zur Aufgabenerledigung der gE nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn ein Antrag gestellt wurde oder eine Beratungsleistung der gE tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine Vorratsdatenspeicherung ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die **Übermittlung der Daten** die übermittelnde Stelle, also die Ausländerbehörde, zuständig ist, die ihrerseits ihr jeweiliges Landesdatenschutzgesetz zu beachten hat.

Wichtige Hinweise zur Dublettenprüfung:

Beim Import der Daten aus dem MDI erfolgt grundsätzlich eine Prüfung, ob es für die übermittelten Personen bereits angelegte Datensätze in STEP gibt. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn diese Personen sich bereits im Online-Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de bzw. www.jobcenter.digital angemeldet haben (z. B. im Rahmen der Erprobung des digitalen Hauptantrages auf Arbeitslosengeld II, Nutzung des Postfachservice SGB II oder aufgrund der Nutzung der Jobbörse).

Sofern es zur Person bereits einen **identischen** Datensatz in STEP gibt, erfolgt keine automatisierte Neuanlage in STEP. Im Protokoll des MDI erscheinen diese Personen in einer separaten Datei „Dublettenverdacht“. Wichtig für die Erkennung des Dublettenverdachts ist jedoch die identische Schreibweise. Die Behandlung der Fehlerfälle und die Bereinigung der dublettenverdächtigen Fälle muss dann manuell erfolgen.

Damit seitens der ukrainischen Flüchtlinge die Online-Angebote vollumfänglich in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich daher, Benutzerkennung und Passwort von Seiten der gE an die ukrainischen Flüchtlinge zu übermitteln, da andernfalls auch nach erfolgreichem MDI eine Neuregistrierung der Kundin/des Kunden im Online-Portal immer eine Dublettenprüfung mit persönlichem/telefonischem Kontakt zum Service-Center/zur gE nach sich ziehen würde.

Weiterführende Informationen zur Internetperson in [STEP](#) und der ggf. erforderlichen Dublettenprüfung finden Sie in der Arbeitshilfen „[Internetpersonen in STEP](#)“ und „[Dublettenbearbeitung im Personenkontext](#)“.

Im Rahmen der durchzuführenden Dublettenbereinigung in STEP können ungenutzte Datensätze aus dem MDI manuell gelöscht werden. Nach 90 Tagen erfolgt darüber hinaus eine automatische Löschung der ungenutzten Daten.

Hinweis: Bei der alleinigen Nutzung der [Upload-Funktion für den Antrag auf Arbeitslosengeld II](#) durch die Kundinnen und Kunden wird kein Datensatz in STEP angelegt, da keine Anmeldung bzw. Registrierung erforderlich ist.

Erhebung von Daten bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde

Zu beachten ist zunächst der Ersterhebungsgrundsatz. Danach müssen die Jobcenter die Daten bei den Betroffenen selbst erheben. Etwas anderes gilt, wenn eine gesetzliche Grundlage die Behörde ermächtigt, die Daten auch bei Dritten zu erheben. Eine solche gesetzliche Grundlage bietet § 67a SGB X. Laut § 67a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb SGB X dürfen Behörden Sozialdaten auch „bei anderen Stellen“ erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den in Rede stehenden Fällen eines Rechtskreiswechsels beide Voraussetzungen vorliegen, so dass die Erhebung von Daten bei der Ausländer- bzw. AsylbLG-Behörde zulässig ist.

7. Art der Bewilligung und Dauer

Die Leistungen sollen in der Regel **abschließend** für einen Zeitraum von **längstens sechs Monaten** bewilligt werden. Auch im Hinblick auf eine Entzerrung für eine spätere Weiterbewilligung kann die Bewilligungsdauer vor Ort verkürzt werden. Für die Prüfung der Bewilligungsdauer im Einzelfall ist den Angaben der antragstellenden Person Glauben zu schenken, soweit diese schlüssig sind. Der Bewilligungszeitraum kann in Fällen verkürzt werden, bei denen die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung während eines sechsmonatigen Bewilligungszeitraums ablaufen würde (vgl. [Kapitel 3](#)).

Wird ein Grund mitgeteilt, der üblicherweise eine vorläufige Bewilligung rechtfertigt, z. B. ein Arbeitsverhältnis mit schwankendem Einkommen, erfolgt die Bewilligung nach den allgemein geltenden Regelungen vorläufig. Auf die [FW zu § 41 a SGB II](#) wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sollte eine vorläufige Bewilligung geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in diesen – aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreichen – Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder möglicherweise Gehälter aus noch bestehenden Arbeitsverhältnissen aus der Ukraine zufließen, über § 41a SGB II zunächst vorläufig bewilligt werden.

8. Auszahlung

Laut § 47 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum überwiesen. Banken sind gem. § 31 Zahlungskontengesetz dazu verpflichtet, mit einer berechtigten Person einen Basiskontovertrag zu schließen. Berechtigte Person ist jede Verbraucherin und jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Da es bei der Eröffnung eines Kontos wegen der Vielzahl der Fälle bei einzelnen Banken zu Problemen kommen kann, bestehen keine Bedenken, das Verfahren FZZV (ohne Kosten für die Kundin/den Kunden) zu nutzen, vgl. dazu auch [Anhang 10 der KEBest](#). Bei der Erstabewilligung kann unterstellt werden, dass die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich war. Allerdings ist zu beachten, dass die Einlösung der FZZV bei der Postbank nur unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ohne Probleme möglich ist. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung reicht für Auszahlungen mittels FZZV bei der Postbank nicht aus.

Zudem kann die Auszahlung von Leistungen grundsätzlich bei Vorliegen einer finanziellen Notlage mittels eines Barcodes erfolgen. Die finanzielle Notlage ist plausibel darzulegen (vgl. dazu auch [Anhang 11 der KEBest](#)). Dabei ist zu beachten, dass

- die für die Nutzung des Verfahrens anfallenden Kosten von der gE getragen werden,
- die Auszahlungshöhe beim Barcode auf 990 Euro begrenzt ist und
- die Gültigkeitsdauer des Barcodes 2 Kalendertage beträgt.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Barcodes über 2 Tage hinaus ist nicht erforderlich. Erfahrungen aus dem letzten Jahr – als während der pandemischen Lage eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen galt – haben gezeigt, dass 99 % der ausgegebenen Barcodes innerhalb der ersten 2 Tage eingelöst wurden.

Sofern der hier in Rede stehende Personenkreis in den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs noch nicht über ein Konto in Deutschland verfügt, bestehen keine Bedenken, die Leistungen über Barcode auszusahlen; insoweit ist eine finanzielle Notlage anzunehmen.

Die Einlösung von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV-Bar) ist bei der Postbank nur bei Identifizierung mit einem ukrainischen Reisepass, der zusätzlich zur kyrillischen Schrift auch in lateinischer Schrift ausgestellt ist, möglich. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels reicht für Auszahlungen mittels ZzV-Bar bei der Postbank nicht aus. Die Vorlage eines ukrainischen Reisepasses mit ausschließlich kyrillischer Schrift ist für die Einlösung der ZzV-Bar nicht ausreichend.

Zudem sind die hohen Auszahlungsgebühren gem. Serviceleistung A20.2 des Service Portfolio der BA von der gE zu tragen. Auf die Leistungszahlung mittels ZzV-Bar sollte daher nur zurückgegriffen werden, solange die Einrichtung eines Bankkontos nicht möglich ist.

Die Postbank hat in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass Girokonten auf Guthabenbasis nach Absprache mit der Bundesregierung in vereinfachter Form in den Postbank-Filialen unter Vorlage des ukrainischen Personalausweises eröffnet werden können. Hier wird die sonst geforderte Meldebescheinigung nicht benötigt.

9. Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang

9.1 Leistungsberechtigung

Die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II einschließlich möglicher Ausschlussgründe sind in § 7 SGB II normiert und in den [FW zu § 7 SGB II](#) beschrieben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Person zu prüfen. Die Altersgrenze (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II) richtet sich unabhängig von dem in der Ukraine geltenden Renteneintrittsalter nach § 7a SGB II.

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) ausgestellt wurde.

Die Leistungsberechtigung gilt auch für Personen, denen auf Grund des Angriffskrieges Russlands eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich ist (z. B. Au-Pair-Fälle). Diese werden anderen ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass sie gemäß § 49 AufenthG erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 des AufenthG ausgestellt worden ist.

Für Personen, die nach dem 24.02.2022 und **vor dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben, gilt die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 3 SGB II. Anstelle der erkenntnisdienstlichen Behandlung nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist bei diesen Personen auch eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG ausreichend. Eine nicht durchgeführte erkenntnisdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde (= z. B. Ausländerbehörde) bis zum Ablauf des 31.10.2022 nachzuholen. Eine Nachhaltung durch die gE ist nicht erforderlich. Eine nicht nachgeholte erkenntnisdienstliche Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Sowohl bei Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG als auch bei sich daran anschließender Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sind die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln. Daher kann die gE bei Vorliegen einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG erfolgt ist. Lediglich bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (vgl. [Kapitel 3](#)).

Aufgrund der Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) können nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, erkenntnisdienstlicher Behandlung und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für diese Personengruppe auch Leistungen nach dem BAföG erbracht werden. Es ist insoweit die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II zu prüfen.

Bei **verheirateten oder verpartnerten Personen oder Personen, die in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft leben**, fehlt es in der Regel an einer gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft und einem umfassenden Wirtschaften aus einem Topf, wenn ein Partner/eine Partnerin glaubhaft und auf nicht absehbare Zeit noch in der Ukraine ist. In diesem Fall ist diese Person bei der Bildung der Bedarfsgemeinschaft nicht einzubeziehen und es ist die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Kinder des in der Ukraine verbliebenen Partners sind dementsprechend nicht der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen und auf Ansprüche nach dem SGB XII zu verweisen. Im Übrigen wird auf die [FW zu § 7 SGB II](#), Rz.7.66 hingewiesen. Soweit Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, gelten die Ausführungen zum Mehrbedarf für Alleinerziehende in den [FW zu § 21 SGB II](#).

9.2 Bezug einer Altersrente

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen und dies aktiv mitteilen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird („Leistungsbewilligung der ukrainischen

Rente“). Soweit aber noch keine Leistungsbewilligung des ukrainischen Rententrägers vorliegt, braucht wegen der derzeitigen Situation in der Ukraine hierauf nicht verwiesen zu werden. Im Übrigen ist die Rentenbewilligung unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise anhand der Kriterien der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (AZ B4 AS105/11 R) festzustellen (vgl. FW zu § 7 SGB II Rz. 7.114). Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und ein entsprechender Bescheid, aus dem sich der Ausschlussgrund „Bezug einer Altersrente“ ergibt, zu erstellen und zu versenden.

Zu den Einzelheiten in Bezug auf ukrainische Altersrenten wird auf die demnächst zu ergänzende [Arbeitshilfe zu den vorrangigen Leistungen \(Ziff. 6.5. Altersrenten\)](#) hingewiesen.

Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, ist die Person auf einen möglichen Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zu verweisen. Personen, die die Altersgrenze des § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, erhalten Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

9.3 Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung

§ 24 Absatz 6 AufenthG wird gestrichen. Durch diese Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbstständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Personen, die über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, denen aber noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, werden durch die Regelung des § 74 Absatz 1 SGB II von den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 SGB II ausgenommen. Daher ist die Arbeitserlaubnis für diesen Personenkreis keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug im SGB II.

9.4 Vermögen

Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Weitere Ausführungen hierzu sind der Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) ([Loseblattsammlung](#)) zu entnehmen.

Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dem entsprechend können Spar- oder Tagesgeldguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass in Kriegs- oder Krisenregionen belegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB II darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der [FW zu § 12 SGB II](#) statt.

9.5 Einkommen

An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen, soweit dies möglich ist.

Nur wenn glaubhaft versichert wird oder Erkenntnisse bestehen, dass diese nicht beigebracht werden können, kann von einer Anforderung abgesehen werden. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Anlage EK zutreffen. Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. Der Sachverhalt muss aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB II anspruchsmindernd beim Leistungsanspruch berücksichtigt (vgl. [FW zu §§ 11-11b SGB II](#)). Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält ein geflüchteter Mensch beispielsweise während des Zeitraums, für den SGB II-Leistungen beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis aus dem Herkunftsland oder Rentenzahlungen, sind diese nach den Vorgaben der §§ 11–11b SGB II als Einkommen zu behandeln. Es dürfen allerdings **nur bereite Mittel** berücksichtigt werden, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann. Teilweise besteht ein Zugriff auf ukrainische Konten, auf die weiterhin Einkommen oder Rentenzahlungen eingehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass auch Kontoauszüge vorgelegt werden können.

Die Umrechnung zu berücksichtigendem Einkommen, das in fremder Währung erzielt wird, wird nach § 17a Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt.

[Währungsrechner – Ukrainische Hrywnja | Wechselkurse-Euro.de](#)

Sofern von verfügbarem Einkommen Kosten der Miete in der Ukraine abgezogen werden, sind diese Kosten als nicht bereite Einnahmen vom Einkommen abzusetzen. Sie stehen nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung.

Wird Einkommen aus einer in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, steht es als bereites Mittel zur Verfügung und ist als Einkommen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die normalen Absetzungsvorschriften. Dies gilt auch für § 11b Absatz 1 Nummer 7 SGB II, wenn titulierte Unterhaltspflichten bestehen. Eine Absetzung vom Einkommen zur Unterstützung von in der Ukraine verbliebenen Angehörigen ist nicht vorzunehmen.

Überdies scheidet die Berücksichtigung des im Ausland erwirtschafteten Arbeitslohnes einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn sie bzw. er nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. So darf beispielsweise eine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.

Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung der Unterhaltsvermutung in einer **Haushaltsgemeinschaft** verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Denn eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbstständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Es wird kein ukrainisches Kindergeld ausgezahlt, wenn das Kind sich nicht in der Ukraine aufhält (vgl. FAQ FamKa Punkt 1.5. Aus diesem Grund kann regelmäßig unterstellt werden, dass es sich bei ukrainischem Kindergeld nicht um bereite Mittel handelt.

10. Vorrangige Leistungen

Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist diese zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden (vgl. [FW zu § 5 SGB II](#), Kapitel 2). Die Erstattungsverfahren und Buchungen können über ALLEGRO abgewickelt werden. Für die Prüfung der vorrangigen Ansprüche wird auf die [FW zum § 12a SGB II](#) und die entsprechenden [Arbeitshilfen](#) hingewiesen.

Bezüglich des vorrangigen Anspruchs auf Altersrente wird auf die Ausführungen zur Erwerbsfähigkeit unter [Bezug einer Altersrente](#) (vgl. auch [FW § 12a SGB II](#), Kapitel 1.6) genommen.

Aufgrund der Anpassung der entsprechenden geplanten gesetzlichen Regelungen wird ergänzend ausdrücklich auf den eröffneten Zugang zu folgenden Leistungen hingewiesen.

Ein Anspruch auf **Kindergeld** und damit auch den **Kinderbonus** hängt von zwei Aspekten ab:

1. Der Groß-/Elternteil, der den Antrag stellt, muss eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Außerdem wird eine Steuer-ID benötigt. Diese vergibt das Bundeszentralamt für Steuern nach erfolgter Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
2. Das leibliche Kind muss sich in Deutschland oder einem anderen Staat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz aufhalten. Nichtleibliche Kinder müssen im Haushalt der antragstellenden Person (z. B. Großelternteil) leben. Außerdem müssen auch die Kinder eine eigene Steuer-ID haben.

Die kindsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen liegen in der Mehrzahl der hier betroffenen Fallkonstellationen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor:

- Bis Vollendung des 18. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch ohne zusätzliche Voraussetzungen.
- Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund der Arbeitsuchendmeldung beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund einer tatsächlichen Ausbildung, einer Ausbildungssuchendmeldung beim JC oder der AA oder aufgrund eigener (regelmäßiger) Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, können auch Kindergeld bekommen, soweit sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Diese Kinder müssen den Antrag dafür selbst stellen. Auf die diesbezügliche [Information der Familienkasse](#) wird verwiesen. Der Antrag auf Kindergeld, dessen Anlage Kind und das Merkblatt Kindergeld sind dort auch in ukrainischer Sprache abrufbar.

Bei der Erfassung der Neuanträge ist Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen, soweit eine Gewährung der Leistung erkennbar ist. Dies kann sich insbesondere aus den Angaben der antragstellenden Person oder der Einsicht im Fachverfahren KIWI ergeben. Soweit eine Berechtigung „KIWI-Basisrecht 26“ für Mitarbeitende in den gE nicht vorliegt, kann diese befristet bis zum 31.12.2022 unter Angabe des Grundes „Übergang von Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG“ beantragt werden.

Auf **Elterngeld** und Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** besteht ebenfalls ein Anspruch, soweit eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Aufgrund des UVG-spezifischen Alleinerziehendenbegriffs sind nicht alle Kinder von im Sinne des SGB II alleinerziehenden Elternteilen im UVG anspruchsberechtigt. Insbesondere ist nach § 1 Abs. 2 UVG bei Verheirateten nicht nur die räumliche (hier insbes. kriegsbedingte) Trennung, sondern auch ein (eherechtlcher) Trennungswille erforderlich.

Durch die geplante Änderung des § 61 BAföG wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie solchen, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt wurde und die erkenntnisdienlich behandelt wurden, der Zugang zu den Leistungen nach dem **BAföG** eröffnet. Eine Förderung nach dem BAföG kann nicht erfolgen, wenn Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ihr Studium in der Ukraine von Deutschland aus weiter online betreiben. Eine Förderung nach dem BAföG ist ebenfalls nicht möglich, wenn die Inhaberinnen und Inhaber des genannten Aufenthaltstitels in Deutschland nur den Status von Gast- oder Austauschstudierenden innehaben, ohne mit Blick auf ein konkretes Ausbildungsziel im Sinne eines Abschlusses zu studieren. In diesen Fällen besteht deshalb kein Ausschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

11. Unterhalt

Die Prüfung der Unterhaltungspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt. Eine praktikable Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine nicht angenommen werden. Sofern sich die unterhaltspflichtige Person in Deutschland aufhält und ein Flüchtlingsstatus aus aktuellem Anlass nicht gegeben ist, soll das übliche Verfahren gemäß der [FW zu § 33 SGB II](#) berücksichtigt werden.

12. Kranken- und Pflegeversicherung

Grundsatz der Zuordnung

Für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine mit beantragter oder erteilter Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz und ausgestellter Fiktionsbescheinigung tritt mit dem Bezug von Alg II grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ein. *Zur Information: Auch Personen, die aktuell nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der freiwilligen Versicherung (§ 417 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).*

Wahlrecht und Ersatzwahl

Sobald der Rechtskreiswechsel in das SGB II vollzogen ist, können sich auch hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine frei für eine wählbare gesetzliche Krankenkasse entscheiden. Sofern sie im Antrag angegeben haben, eine Krankenkasse gewählt zu haben, ist die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vorzunehmen, selbst wenn (noch) keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann (Anmerkung: Für eine Übergangszeit bis 31.12.2022 stellen die Krankenkassen den versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II noch papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen zur Verfügung). Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei den Antragstellerinnen und Antragstellern auch nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch die gE die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (**vorgezogene Ersatzwahl**). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den geltenden Regelungen und wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es bietet sich an, gE-spezifisch zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit).

Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder Ersatzbescheinigung sind, ist prioritär zu berücksichtigen, dass bei diesen aufgrund ihres Status als „Quasi-Versicherte“ in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse bestimmt wurde (§ 264 Absatz 1 oder Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 SGB V). Bei dieser Krankenkasse ist dann von der gE nach § 175 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V die Anmeldung vorzunehmen, sofern der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich dieser Krankenkasse liegt. Eine Ersatzwahl setzt voraus, dass die Person zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Krankenkasse gehört. Wurde die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zuletzt von einer AOK nach § 264 SGB V betreut und hat mit Beginn des Leistungsanspruchs auf Alg II den Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser AOK verlegt, kann diese AOK nicht gewählt werden.

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in der gE nochmals aufgegriffen werden muss. Das vereinfachte Verfahren ist zunächst befristet bis 30.04.2023.

Anmeldung bei der Krankenkasse

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Versicherungsnummer (STEP: „RV-Nummer“) erforderlich. Die Ermittlung der Versicherungsnummer soll möglichst frühzeitig, im Rahmen der Erfassung der Personendaten in STEP erfolgen. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Versicherungsnummer ist im [Intranet](#) dargestellt. Sofern diese nicht zeitnah vorliegt, sollte dadurch eine Leistungsbewilligung nicht verzögert werden. In diesen Fällen erfolgt die technische Anmeldung damit nicht unmittelbar mit der Bewilligung von Alg II. Die

Krankenkassen führen in diesen Fällen übergangsweise eine vorläufige Versicherung auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit dem Bescheid vorsprechen.

Liegt bei Bewilligung noch keine Versicherungsnummer vor, **sollte den Leistungsberechtigten daher empfohlen werden, mit dem Bewilligungsbescheid bei der Krankenkasse vorzusprechen, damit im Bedarfsfall der Versicherungsschutz sichergestellt ist.** Diese Übergangslösung kommt auch in Betracht, wenn eine Versicherungsnummer vorliegt und insoweit eine vollständige Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ist, den Leistungsberechtigten aber noch keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde. *Zur Information: Die Krankenkassen stellen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt) nachweisen können.*

Sobald die Versicherungsnummer vorliegt, wird in ALLEGRO eine BAF erzeugt. Der Leistungsfall ist in ALLEGRO unverzüglich anzuordnen, damit die maschinelle Anmeldung an die Krankenkasse übermittelt wird. Zusätzlich ist die Krankenkasse über die Ersatzwahl durch die gE mittels des BK-Schreiben „5a175-03“ zu informieren. Daraufhin kann der angemeldeten Person und den familienversicherten Angehörigen jeweils eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden.

Beratung und Hilfe in Notsituationen

Sofern aufgrund einer medizinischen Notsituation und einer dringenden Behandlungsbedürftigkeit eine Kontaktaufnahme durch die leistungsberechtigte Person zur Krankenkasse nicht möglich ist, sollte die gE die Betroffenen unterstützen und den Kontakt zur Krankenkasse aufnehmen (ggf. telefonisch), um auch in diesen Notfällen den Versicherungsschutz sicherzustellen.

Zur Information

Die in § 74 Absatz 5 SGB II getroffenen Regelungen für den Übergangszeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 haben keine Auswirkungen auf das vorstehend geregelte Verfahren. Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt mit Beginn des Alg II-Anspruchs ein, in der Regel ab dem 01.06.2022. Sofern in diesem Übergangszeitraum Gesundheitsleistungen von den Trägern des AsylbLG erbracht worden sind, haben diese einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; zuständig für das Erstattungsverfahren ist das Bundesamt für Soziale Sicherung. Der Erstattungsanspruch der Träger des AsylbLG gegenüber den Jobcentern hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt ist davon unberührt.

13. Belastungsausgleich

Mit Zustimmung der jeweiligen Träger können gE im Falle der substantiellen Beeinträchtigung der Leistungserbringung einzelner oder mehrerer gE vorübergehend vertretend tätig werden und die Bearbeitung im essentiellen Kernbereich für die betroffene gE gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der jeweiligen Trägerversammlungen erforderlich (§ 44c Absatz 2 Nr. 4 SGB II).

Über diese Abstimmung der beteiligten gE sind die Träger auf dem üblichen Dienstweg über die RD – insbesondere, wenn bezirksübergreifend gearbeitet werden soll – zu unterrichten. Die Zustimmung der BA gilt mit dieser Weisung als erteilt.

Bewirtschaftungsbefugnisse und haushälterische Gesichtspunkte stehen dem nicht entgegen, soweit sichergestellt wird, dass die stützende gE Bewilligungen von gesetzlichen Pflichtleistungen zulasten der Kontierungselemente der gestützten gE erfasst. Bei bewirtschafteten Leistungen muss die stützende gE zusätzlich beachten, dass zulasten noch frei verfügbaren Budgets nach der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) der gestützten gE bewilligt wird. Der Umfang der Stützungsleistung ist zu dokumentieren und – soweit die Stützung den bisherigen Kapazitätsplan der gestützten gE überschreitet – von der Geschäftsführung der gestützten gE insbesondere mit den kommunalen Trägern unverzüglich zu klären, dass der entsprechend erhöhte kommunale Finanzierungsanteil aus den kommunalen Haushalten der Träger der gestützten gE getragen werden wird. Nach Abschluss der Unterstützung sind die entsprechenden Verwaltungskosten der stützenden gE von der gestützten gE zu erstatten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen in diesem Fall Zweitkennungen, vgl. IT-Arbeitshilfe „Belastungsausgleich Ukraine im Rechtskreis SGB II“. Durch die Zweitkennung darf das 4-Augen-Prinzip in den Verfahren nicht verletzt werden.

Die Zweitkennungen können zeitlich befristet **bis zum 31.12.2022** auf dem üblichen Weg im IM-Webshop beantragt werden. Die Zweitkennung ist als solche im Identity Management zu kennzeichnen/anzulegen.

Die Entwicklung und der Bestand der Zweitkennungen werden zentral anhand einer namensscharfen Liste durch IT 2 nachgehalten.

14. Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung

Es empfiehlt sich, für die gE Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen regionalen und den sonstigen Gegebenheiten angepasst sind. Wichtig ist, dass alle beteiligten Institutionen (z. B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, für das AsylbLG zuständige Behörden, Ausländerbehörde) eng abgestimmt und im Idealfall an einem Ort zusammenarbeiten. Die gE sind selbst dafür verantwortlich, über lokale Maßnahmen und entsprechende Verfahren zu entscheiden.

Von Praktikerinnen und Praktikern wird berichtet, dass sich innerhalb der gE bei einer kurzfristigen Steigerung von Antragstellungen die Einrichtung von Sonderteams anbieten kann, in denen die(Erst-)Anträge (z. B. § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) teilweise oder abschließend und ggf. inklusive Zahlbarmachung bearbeitet werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung zentraler Anlaufstellen für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, in denen die lokale gE mit der Kommune zusammenarbeitet. Dort können aus einer Hand Hilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts und die berufliche Integration zur Verfügung gestellt werden.

15. Übergangsregelung

§ 74 Absatz 5 SGB II stellt eine Übergangsvorschrift für die Zeit vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 dar **für Personen, die vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II erfüllen** (sog. Übergangsfälle). Für den Übergangszeitraum bis zur Bewilligung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben diese Personen einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. **Nicht erfasst** von der Übergangsregelung sind Personen, die erst **nach dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen.

Zur Verfahrensbeschleunigung und Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung gilt der nach § 37 Absatz 1 SGB II erforderliche Antrag für die Übergangsfälle als gestellt. Gleichwohl haben die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung mitzuwirken und erforderliche Angaben zu machen. Es werden zunächst Leistungen nach dem AsylbLG fortgezahlt. Für das SGB II erfolgt eine rückwirkende Leistungsgewährung, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zum 01.06.2022 entstanden ist (vgl. [Kapitel 5.2 Bewilligungsbeginn](#)). Damit stehen den Trägern der Asylbewerberleistungen Erstattungsansprüche gegenüber dem SGB II-Leistungsträger zu. Die etwaige Differenz zu den erhaltenen Asylbewerberleistungen ist dem betroffenen Kundenkreis nachzuzahlen. Damit sind die Leistungen nach dem SGB II vorrangig, folglich werden Erstattungsansprüche der nachrangig verpflichteten Träger des AsylbLG nach § 104 SGB X gestellt. Die JC haben bei Kenntnis (z. B. Daten aus dem Massendatenimport oder aufgrund eines Erstattungsverfahrens der Leistungsstelle für AsylbLG) von der (fingierten) Antragstellung und zumindest von den konkreten Personenstammdaten (Name und Anschrift) auf die erforderliche Mitwirkung hinzuwirken. Erfolgt keine entsprechende Mitwirkung, die zur Antragsbewilligung erforderlich ist, können keine SGB II Leistungen bewilligt werden. Daher entfällt dann auch ein Erstattungsanspruch der Leistungsstelle für AsylbLG.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gE haben eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bewilligung der laufenden Leistungen nach dem SGB II gegenüber den für den Vollzug des AsylbLG zuständigen Behörden. Sobald laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden sind, ist dies unverzüglich den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde mitzuteilen. „Laufend“ bedeutet, dass der Termin mitgeteilt wird, an dem die Zahlung an die leistungsberechtigte Person auch tatsächlich aufgenommen wird. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu doppelten Auszahlungen kommt.

Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 29.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01. August mitzuteilen. Es ist zu unterstellen, dass die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG für Juli bereits veranlasst ist; die erste Auszahlung von SGB II-Leistungen also am 01.08. erfolgt. Der AsylbLG-Behörde ist daher eine laufende Zahlung ab 01.08. mitzuteilen. Die SGB II-Auszahlung für Juni und Juli ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.

Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 10.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01.07. mitzuteilen; die Auszahlung nur für Juni ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.

Örtliche, abweichende Absprachen zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind möglich.

Beispiel: Das Jobcenter informiert die AsylbLG Behörde am 27.05 telefonisch über die erfolgte Bearbeitung der SGB II-Bewilligung. Die AsylbLG Behörde hat für Juni noch nicht ausgezahlt. Die SGB II-Leistung wird laufend ab 01.06. bewilligt und dies wird nachträglich mitgeteilt. Ein Erstattungsanspruch wird vermieden.

Für die Bestätigung des Leistungsbezuges kann die ALLEGRO-Vorlage 0-150 (Bestätigung über Zahlung) genutzt werden. Für die Befriedigung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Träger der Asylbewerberleistung steht die ALLEGRO-Vorlage 10/102-070 (Antwort auf fremdes Erstattungsersuchen) zur Verfügung.

Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz suchen

Das Merkblatt richtet sich an Personen, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Geflüchteten aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) erfasst sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz

Sie haben wegen des russischen Überfalls auf die Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz beantragt oder bereits erhalten. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen aufenthaltsrechtlichen damit verbundenen Rechte und Pflichten. Informationen zu allen allgemeinen Gesichtspunkten, die für Neueinwanderer in Deutschland wichtig sind, sind im Merkblatt nicht enthalten. Solche Informationen werden in verschiedenen Sprachen, auch auf Ukrainisch, im Internet über das Hilfeportal „Germany for Ukraine“ unter <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> oder <https://handbookgermany.de/> zur Verfügung gestellt.

Ihr Aufenthaltsrecht

Auch wenn Sie noch keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland bei einer Ausländerbehörde beantragt oder erhalten haben, ist ihr Aufenthalt bis zum 31. August 2022 auch ohne deutsche Aufenthaltserlaubnis erlaubt. Bitte informieren Sie sich jedoch rechtzeitig bei der für Ihren Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde über die Möglichkeit, einen Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu stellen und zu erhalten, wenn Sie dies noch nicht getan haben. Über diese Internetseite finden Sie die für Sie örtlich zuständige Ausländerbehörde: <https://bamf-navi.bamf.de>. Viele Ausländerbehörden informieren über ihren Internetauftritt zu wichtigen Themen, der Möglichkeit Termine zu vereinbaren oder zu buchen und welche Unterlagen zu einem Termin mitzunehmen sind.

Grundsätzlich erhalten Sie nach Antragstellung bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach Vorlage Ihrer Identitätsdokumente und Registrierung Ihrer Personalien eine vorläufige Bescheinigung („Fiktionsbescheinigung“) über Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Des Weiteren wird die Ausstellung einer Karte vorbereitet, mit der Ihr Aufenthaltsrecht in einem in der Europäischen Union einheitlichen Format bescheinigt werden kann. Es kann aber auch sein, dass Sie anstelle der Karte eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufklebers in Ihrem Pass erhalten.

Mit der vorläufigen Bescheinigung und später mit der Karte oder dem Passeinkleber können Sie Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen. Aus diesen Dokumenten können Sie auch ersehen, wie lange der Schutz zunächst gewährt wurde.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund erfüllen, können Sie – auch später noch – eine solche andere Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Voraussetzungen kann Ihnen die für Sie zuständige Ausländerbehörde erläutern.

Sie können den Antrag bei vielen Ausländerbehörden auch online über die Internetseite www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de online stellen. Der Online-Dienst wird dort unter anderem auf Ukrainisch angeboten. Ebenfalls ermittelt der Online-Dienst die für Sie zuständige Behörde. Nach einer online Beantragung erhalten Sie eine Antragszusammenfassung mit den von Ihnen eingegebenen Daten und Informationen zum weiteren Ablauf. Der Antrag wird dann an die für Sie zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Diese nimmt dann mit Ihnen Kontakt auf. Auf dem Internetportal finden Sie auch Informationen zu weiteren Fragen des Aufenthaltsrechts. Sollten Sie bei Ihrer zuständigen Behörde keinen Online-Antrag über das Portal Germany4Ukraine stellen können, informieren Sie sich bitte bei dieser Behörde, ob ein eigener Online-Service angeboten wird.

Reisepass und Reiseausweis

Wenn Sie keinen gültigen Reisepass besitzen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Reiseausweis für Ausländer erhalten. Bitte wenden Sie sich hierzu an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit

Wenn Sie ein Dokument erhalten, auf dem die deutschsprachigen Wörter

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

geschrieben stehen, dürfen Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben. Vor dem Erhalt eines solchen Dokuments dürfen Sie es allerdings nicht. Bitte informieren Sie sich über Ihre mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Erste Informationen erhalten Sie als Arbeitnehmende auch bei der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>).

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich deutsche Vorschriften (Mindestlohn, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht) anwendbar sind, wenn Sie in Deutschland arbeiten. Dies gilt auch für Online-Tätigkeiten für ausländische Arbeitgeber. Arbeitgeber, die Menschen beschäftigen, die sich nicht nur sehr kurz in Deutschland aufhalten, müssen deutsches Recht beachten und sich in Deutschland registrieren – auch wenn sie ihren Sitz woanders haben.

Sie dürfen auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Bitte informieren Sie sich darüber, welche weiteren Genehmigungen Sie hierfür bei den zuständigen Behörden einholen oder welche Anzeigen Sie dort erstatten müssen, vor allem bei der Gewerbebehörde

und dem Finanzamt. Sie können sich hierzu auch an eine geeignete Beratungsstelle, etwa eine Industrie- und Handelskammer wenden (<https://www.ihk.de/>).

Falls Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium verfügen und Fragen zur beruflichen Anerkennung haben, können Sie sich zur Beratung (deutsch/ englisch) an die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ wenden, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Telefon: +49 30 1815 1111 (Montag - Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr MEZ)

E-Mail: www.make-it-in-germany.com/de/mail

Besonderheit bei einer Wohnsitzzuweisung und deren Aufhebung oder Änderung

Grundsätzlich können Sie sich innerhalb Deutschlands frei bewegen. Solange Sie allerdings zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts Hilfe- und Unterstützungsleistungen (Sozialleistungen) bekommen, kann es sein, dass Sie einen bestimmten und festen Wohnort behalten müssen. Dies geschieht, damit die Kosten der Lebensunterhaltssicherung im ganzen Land gleich verteilt werden. Wenn Sie eine solche Auflage erhalten haben, wurde Ihnen dies mitgeteilt. Die Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn Sie oder ein Familienmitglied zum Beispiel Ihren Lebensunterhalt selbst sichern oder wenn Sie Ihren Wohnort wechseln müssen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Entsprechendes gilt, wenn Sie beabsichtigen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Aus besonderen Gründen, etwa um eine zerrissene Familie wieder zusammenzuführen, kann ebenfalls eine Wohnsitzauflage ebenfalls aufgehoben werden. Eine Wohnsitzauflage ist kein Reiseverbot; Sie können also innerhalb Deutschlands frei reisen, aber nicht ohne Erlaubnis umziehen.

Sie können auch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, erhalten Sie eine „Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung“. In dieser Bescheinigung steht dann auch, wo Sie sich – mit dieser Bescheinigung – in dem anderen Mitgliedstaat melden müssen.

Wenden Sie sich bitte wegen aller Fragen wegen der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzverlegung an die für Sie zuständige Ausländerbehörde, nicht an die Meldebehörde.

Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Sobald Sie eine Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufklebers in Ihren Pass erhalten haben, die ihren Aufenthaltstitel bescheinigt (nicht die vorläufige Bescheinigung), dürfen Sie mit dieser und zusammen mit einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in andere Schengen-Staaten reisen, sofern Sie diese Reise selbst finanzieren können. Ohne Erlaubnis des anderen Staates dürfen Sie aber nicht dort arbeiten. Ausgenommen sind typische Geschäftsreisetätigkeiten (zum Beispiel

Messebesuche oder das Führen von geschäftlichen Verhandlungen für Ihren deutschen Arbeitgeber).

Erlöschen des Aufenthaltsstatus und dessen Verhinderung

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie sich für einen vorübergehenden Zweck länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten möchten, etwa für einen langen Verwandtenbesuch im Ausland oder eine berufliche Tätigkeit, lassen Sie sich diese Frist zuvor bei der Ausländerbehörde verlängern. In diesem Fall erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht, wenn Sie in der von der Ausländerbehörde genehmigten Frist wieder nach Deutschland einreisen.

Weitere Informationen

In diesem Merkblatt geht es nur um Ihr Aufenthaltsrecht. In der ersten Zeit Ihres Aufenthaltes in Deutschland werden Sie noch weitere Informationen benötigen, die über die Informationen dieses Merkblattes hinausgehen.

Hierzu finden Sie unter www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de umfassende Informationen, insbesondere zu:

- Unterkunft,
- finanzieller Unterstützung,
- medizinische Versorgung,
- Spracherwerb
- Arbeit und Arbeitsvermittlung
- Bildung und Schulbesuch

Wichtiger Hinweis:

Zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland sind sie bei Hilfsbedürftigkeit zumeist berechtigt Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Diese Asylbewerberleistungen beantragen sie bei der örtlichen Leistungsbehörde (Sozialamt).

Aufgrund einer Gesetzesänderung können sie ab dem 1. Juni 2022, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, Ihre (biometrischen) Daten in diesem Zusammenhang erfasst wurden und ihnen zum Nachweis der Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder Ihnen bereits eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde, Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten. Diese Leistungen sind für die Betroffenen günstiger ausgestaltet. In diesen Fällen ändert sich auch die Behörde, bei der Sie Sozialleistungen beantragen können. Sobald Sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich bitte zur Antragstellung an die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit. Auch wenn Sie bereits zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezogen haben, müssen Sie schnellstmöglich einen neuen Antrag beim nun zuständigen Jobcenter stellen.

Antworten auf Fragen

- im Zusammenhang mit Ihren Dokumenten und steuer- und sozialrechtlichen Fragen
- zu Kontoeröffnung, Mobilfunk, Internet, Miete,
- wie Sie einen Führerschein auf einen EU-Führerschein umschreiben,
- wie Sie Personen, von denen Sie eventuell gesucht werden, über Ihre Erreichbarkeit und darüber unterrichten können, dass Sie Schutz gefunden haben, und
- wie Sie sich an Ihrem Wohnort registrieren (Meldewesen).

geben Ihnen die Internetportale <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> und <https://handbookgermany.de/> sowie die Internetseiten der für Sie zuständigen Ausländerbehörde und weitere Merkblätter, die Sie in den Ausländerbehörden erhalten können.

Пам'ятка для біженців із України, які шукають тимчасовий притулок у Федеративній Республіці Німеччина

Ця пам'ятка призначена для осіб, на яких поширюється виконавче рішення Ради (ЄС) 2022/382 від 4 березня 2022 року щодо констатації існування масового припливу переміщених осіб із України у значенні ст. 5 Директиви 2001/55/ЄС, що приводить до тимчасового захисту (Офіційний вісник ЄС L 71 від 4.3.2022 р., с. 1), які перебувають у Федеративній Республіці Німеччина.

Права й обов'язки в рамках тимчасового захисту

У зв'язку з російським вторгненням в Україну ви подали у Федеративній Республіці Німеччина заяву на тимчасовий захист або вже отримали його. Ця пам'ятка надасть вам інформацію щодо основних прав і обов'язків, пов'язаних із перебуванням. Пам'ятка не містить інформацію щодо всіх аспектів, важливу для тих, хто прибуває до Німеччини. Таку інформацію можна отримати багатьма мовами, зокрема, українською, в інтернеті на порталі допомоги «Germany for Ukraine» за адресою <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> або <https://handbook-germany.de/>.

Ваше право на перебування

Навіть якщо ви ще не подали заяви у відомство у справах іноземців на тимчасовий захист у Німеччині або не отримали його, вам дозволяється перебування в Німеччині до 31 серпня 2022 року й без дозволу на перебування в Німеччині. Будь ласка, зверніться все ж таки вчасно до відомства у справах іноземців, що відповідає за ваш населений пункт, за інформацією про можливість подання заяви й отримання дозволу на перебування для тимчасового захисту, якщо ви ще не зробили цього. На цій інтернет-сторінці ви знайдете відомство у справах іноземців, що відповідає за вас на місці: <https://bamf-navi.bamf.de>. Багато відомств у справах іноземців на своїх інтернет-сторінках оприлюднюють інформацію щодо важливих питань, можливості узгодження або отримання часу співбесіди й документів, що необхідно взяти на зустріч.

Загалом після подання заяви у відповідне відомство у справах іноземців на підставі документів, що засвідчують вашу особу, і реєстрації ваших особистих даних ви отримаєте тимчасове підтвердження (Fiktionsbescheinigung) про статус вашого перебування у Німеччині. Після цього на вас буде оформлено картку, що в єдиному форматі зможе засвідчити ваше право на перебування в Європейському Союзі. Але може статися й так, що замість картки ви отримаєте дозвіл на перебування у вигляді наклейки в паспорті.

За допомогою тимчасового підтвердження, а пізніше картки або наклейки в паспорті ви зможете підтвердити своє право на перебування у Німеччині. У цих документах також зазначається, як довго попередньо триватиме цей захист.

Якщо ви відповідаєте критеріям для отримання дозволу на проживання з інших причин, ви можете подати іншу заяву на такий дозвіл і пізніше. Інформацію щодо критеріїв ви можете отримати у відомстві у справах іноземців, що відповідає за вас.

У багатьох відомствах у справах іноземців заяву можна подати і в онлайн-форматі через інтернет-сторінку www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de. Онлайн-сервіс пропонується в них, зокрема, і українською мовою. Через онлайн-сервіс ви дізнаєтеся також, яке відомство відповідає за вас. Після подання онлайн-заяви ви одержите документ із внесеними вами даними й інформацією щодо подальших дій. Згодом заяву буде передано до відомства у справах іноземців, що відповідає за вас. Воно зв'яжеться з вами. На інтернет-порталі ви знайдете також інформацію щодо інших питань про право на перебування. Якщо у вашому відомстві не можна подати онлайн-заяву через портал Germany4Ukraine, запитайте, будь ласка, у відомстві, чи є там власний онлайн-сервіс.

Закордонний паспорт і проїзний документ

У разі відсутності у вас дійсного закордонного паспорта за певних умов ви можете отримати проїзний документ іноземця. З питанням щодо цього зверніться, будь ласка, у відомство у справах іноземців, що відповідає за вас.

Працевлаштування

Якщо ви отримали документ, у якому німецькою мовою написано

«Erwerbstätigkeit erlaubt»,

ви можете здійснювати в Німеччині трудову діяльність. Але до одержання такого документа ви не маєте на це права. Будь ласка, ознайомтеся з обов'язками, що в разі працевлаштування впливають для вас у зв'язку з податковим правом і соціальним страхуванням. Початкову інформацію як найманий працівник ви отримаєте й у Федеральній агенції зайнятості (<https://www.arbeitsagentur.de/>).

Просимо звернути увагу на те, що в разі здійснення трудової діяльності в Німеччині на вас у цілому поширюються німецькі приписи (мінімальна зарплата, норми соціального страхування, податкове законодавство). Це стосується й онлайн-діяльності для іноземних роботодавців. Роботодавці, які забезпечують зайнятістю осіб, котрі перебувають у Німеччині відносно тривалий час, мають дотримуватися

німецького законодавства й зареєструватися в Німеччині – навіть якщо мають місце проживання в іншому місці.

Ви можете також здійснювати індивідуальну підприємницьку діяльність. Будь ласка, ознайомтеся з тим, які додаткові дозволи ви маєте отримати для цього у відповідних органах влади або які дані маєте там надати, передусім – у відомстві реєстрації й нагляду за підприємницькою діяльністю й у податково-фінансовому управлінні. З цих питань ви можете звернутися й у відповідний консультаційний центр, наприклад, у Торговельно-промислову палату (<https://www.ihk.de/>).

Якщо ви маєте закінчену професійну або закінчену вищу освіту й у вас виникли запитання щодо визнання професії, ви можете звернутися за консультацією (німецькою/англійською мовами) у службу «Гаряча лінія з питань працевлаштування й життя в Німеччині», контактні дані якої розміщено нижче:

телефон: +49 30 1815 1111 (понеділок - п'ятниця, 08:00 - 18:00 год.
центральноевропейського часу)

Ел. пошта: www.make-it-in-germany.com/de/mail

Особливості розподілу до місць проживання, їхні скасування або зміна

Загалом ви можете вільно пересуватися в межах Німеччини. Але поки ви отримуєте для забезпечення життя допомогу й підтримку (соціальні виплати), може статися, що вам доведеться залишатися у певній визначеній громаді. Цим досягається рівномірний розподіл коштів для забезпечення життя в усій країні. Якщо на вас поширюється таке обмеження, вас поінформували про нього. Обмеження у праві вибору місця проживання може бути скасованим, якщо ви або один із членів сім'ї, наприклад, зможете самостійно забезпечувати себе або будете змушені поміняти місце проживання, аби самостійно забезпечувати своє життя. Таке правило діє і в разі, якщо ви маєте намір розпочати отримання професійної або вищої освіти. Обмеження у виборі місця проживання може бути скасованим і з інших міркувань, наприклад, для возз'єднання розірваної сім'ї. Обмеження у праві вибору місця проживання не є заборорою на поїздки. У межах Німеччини ви можете вільно пересуватися, але не можете міняти місце проживання.

Ви можете подати заяву і на перенесення місця проживання до іншої країни-члена Європейського Союзу. Якщо таку заяву буде задовільнено, ви отримаєте «підтвердження про зміну місця проживання». У цьому підтвердженні буде також зазначено, куди вам – із цим документом – треба з'явитися в іншій країні-члені ЄС.

Будь ласка, з усіх питань щодо обмеження у праві вибору місця проживання і зміни місця проживання звертайтеся до відомства у справах іноземців, що відповідає за вас, а не до відомства реєстрації громадян.

Поїздки в межах Шенгенської зони

Якщо ви отримали картку або дозвіл на перебування у вигляді наклейки в паспорті, що підтверджують ваше право на перебування (не тимчасове підтвердження), ви можете подорожувати з нею і разом із дійсним закордонним паспортом або проїзним посвідченням іноземця строком до 90 днів протягом 180 днів і до інших країн Шенгенської угоди, якщо можете профінансувати таку поїздку. Але без дозволу іншої країни ви не можете там працювати. Винятком є звичайна для ділових поїздок діяльність (наприклад, відвідування виставок або проведення ділових зустрічей за дорученням вашого німецького роботодавця).

Скасування права на перебування та недопущення цього

Якщо ви перебуваєте за межами Німеччини понад шість місяців, ваше право на перебування буде скасовано. Якщо ви хочете залишити Німеччину з тимчасовою метою більше ніж на шість місяців, наприклад, для довготривалого відвідування рідних за кордоном або в робочих справах, попросіть відомство у справах іноземців перед цим продовжити цей строк. У цьому разі дозвіл на перебування не буде скасовано, якщо ви знову в'їдете до Німеччини в рамках дозволеного відомством у справах іноземців строку.

Додаткова інформація

У цій пам'ятці йдеться лише про ваше право на перебування. На перших порах вашого перебування в Німеччині вам знадобиться інформація, що виходить за рамки викладеного в цій пам'ятці.

За адресою www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de ви знайдете чимало інформації, зокрема, щодо таких питань:

- житло,
- фінансова підтримка,
- медичне забезпечення,
- оволодіння мовою,
- робота й допомога у працевлаштуванні,
- освіта й відвідування школи.

Важлива інформація

На початку вашого перебування в Німеччині в разі потреби в допомозі ви здебільшого маєте право отримувати соціальні виплати згідно з Законом про надання допомоги особам, які претендують на отримання притулку. Заяву на отримання цих соціальних виплат треба подавати в місцевий орган надання підтримки (відомство соціального забезпечення).

У зв'язку із внесенням змін до законодавства з 1 червня 2022 року ви можете отримувати соціальні виплати згідно з Кодексом соціального забезпечення II або XII, якщо ви подали заяву на отримання дозволу на перебування для тимчасового захисту, ваші (біометричні) дані в цьому зв'язку було взято на облік, а як засвідчення подання заяви вам було видано тимчасове підтвердження або якщо ви вже отримали дозвіл на перебування для тимчасового захисту. Отримання такої підтримки спрощується для одержувачів. У цьому разі змінюється й відомство, у яке ви можете подати заяву на отримання соціальних виплат. Якщо ви відповідаєте зазначеним вище критеріям, для подання заяви звертайтеся, будь ласка, у центр зайнятості Федерального агентства зайнятості. Навіть якщо ви раніше вже отримували виплати згідно з Законом про надання допомоги особам, які претендують на отримання притулку, вам необхідно якнайскоріше подати нову заяву в центр зайнятості, що відтепер відповідає за ці питання.

Відповіді на запитання

- щодо ваших документів і податково-правових і соціально-правових аспектів,
- щодо відкриття рахунку, мобільного зв'язку, інтернету, оренди житла,
- як вам отримати водійське посвідчення ЄС на підставі власного водійського посвідчення,
- як вам поінформувати осіб, які, можливо, розшукують вас, про свої контактні дані та про те, що ви знайшли захист і
- як вам зареєструватися за місцем проживання (система реєстрації),

ви знайдете на інтернет-порталах <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> і <https://handbookgermany.de/>, а також на інтернет-сторінках відомства у справах іноземців, що відповідає за вас, і в інших пам'ятках, які ви можете отримати у відомствах у справах іноземців.

Fact sheet for people who have fled Ukraine and are seeking temporary protection in the Federal Republic of Germany

The fact sheet is intended for those persons who are covered by the Council Implementing Decision (EU) 2022/382 of 4 March 2022 establishing the existence of a mass influx of displaced persons from Ukraine within the meaning of Article 5 of Directive 2001/55/EC and having the effect of introducing temporary protection (OJ L 71 of 4 March 2022, p. 1) and who are residing in the Federal Republic of Germany.

Rights and obligations related to temporary protection

You have received or applied for temporary protection in the Federal Republic of Germany because of Russia's attack on Ukraine. This fact sheet provides information on the main rights and obligations under residence law related to temporary protection. The fact sheet does not include information on all general topics important for new immigrants to Germany. General information is available online in several languages, including Ukrainian, at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en> and <https://handbookgermany.de/en.html>.

Your right of residence

You may reside in Germany until 31 August 2022 without a German residence permit even if you have not yet applied for or received temporary protection from a foreigners authority in Germany. However, if you have not yet done so, you should contact your local foreigners authority soon to find out about applying for and receiving a residence permit for the purpose of temporary protection before 31 August 2022. You can find your local foreigners authority here: <https://bamf-navi.bamf.de/en/>. Many foreigners authorities have a website with information on important topics, where you can make appointments and find out which documents you will need to take with you to your appointment.

At the foreigners authority, after you present your identity documents, register your personal information and apply for temporary protection, you will receive a temporary document confirming your right of residence in Germany. The foreigners authority will then prepare a card, in a standard European Union format, confirming your right of residence. Or you may receive your residence permit in the form of a sticker in your passport.

The temporary document you receive initially and the permanent card or passport sticker you will receive later both serve as proof of your right of residence in Germany. These documents also show how long your temporary protection will last.

If you fulfil the conditions for a residence permit for other reasons, you may apply for a residence permit on that basis, either when you first arrive in Germany or later on. Your local foreigners authority can explain these conditions.

Many foreigners authorities will let you apply for a residence permit online at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, which is also available in Ukrainian. It will also find the foreigners authority responsible for you. After applying for a residence permit online, you will receive a summary showing the information you entered and explaining the next steps in the process. Next, your application will be forwarded to the foreigners authority responsible for you, which will then contact you. On the website, you will also find information about other residence law issues. If you are not able to submit an online application to your foreigners authority using www.Germany4Ukraine, please ask your foreigners authority whether it offers its own online application process.

Passport and travel document

If you do not have a valid passport, under certain conditions you may be able to get a travel document for foreigners. Please contact your local foreigners authority for more information.

Work

As soon as you have received a document which includes the words

“Erwerbstätigkeit erlaubt”

you are allowed to work in Germany. You are not allowed to work until you have received such a document. Please find out what your employment-related obligations are under tax and social insurance law. You can also find information on the website of the Federal Employment Agency (<https://www.arbeitsagentur.de/en/welcome>)

Please note that German law (for example, on the minimum wage, social insurance law, tax law) applies if you work in Germany. It also applies if you work online for a foreign employer. Employers whose workers live in Germany for more than a very short time must obey German law and be registered in Germany, even if their headquarters are in another country.

If you have a document with the words “Erwerbstätigkeit erlaubt”, you are also allowed to work as a self-employed person. Please find out which additional permits for self-employment you need to obtain from the responsible authorities, in particular the tax office or trade supervisory authority, and what notifications you must send them. You can find out more from an appropriate advisory service, such as a chamber of industry and commerce (<https://www.ihk.de/>, available in German only).

If you have completed vocational training or a higher education degree and have questions about receiving recognition for your qualifications, you can contact the telephone helpline (in German and English) for working and living in Germany at this number:

+49 30 1815 1111 (Monday–Friday, 08:00–18:00 Central European Time)

or via email: www.make-it-in-germany.com/de/mail

Assignment to a certain place of residence

In principle, you can move freely within Germany. However, while you are receiving social welfare benefits to ensure your subsistence, you may be required to live in a certain town or city. This is intended to distribute the costs of ensuring subsistence evenly across the country. You will be informed if you are required to live in a certain town or city. When you are able to support yourself, or a family member is able to support you, or if you must move to a new town or city in order to be able to earn your living, the requirement to live in a certain place can be lifted. It may be lifted if you plan to start vocational training or higher education. Or it may be lifted for special reasons, such as to reunite family members who have been separated. An assignment to a certain place of residence does not mean you cannot travel: you may travel freely within Germany, but you may not move to a new place of residence without permission.

You may also apply to relocate to another European Union member state. If your application is approved, you will receive a certificate confirming relocation (*Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung*). This certificate will also tell you where you will need to present the certificate in the other member state.

If you have any questions regarding relocation or your assignment to a certain place of residence, please contact your local foreigners authority.

Travel within the Schengen area

As soon as you have received a permanent card or passport sticker confirming your right of residence, you may use the card with your valid passport or travel document for foreigners to travel to another Schengen member state for up to 90 days in a 180-day period, if you can pay for your travel yourself. However, you are not allowed to work in the other country without its permission. Exceptions are allowed for typical business travel, such as visiting trade fairs or conducting business negotiations for your German employer.

Expiry of your residence status

If you leave Germany for more than six months, your right of residence will expire. If you would like to reside outside of Germany for more than six months for a temporary purpose, such as visiting relatives abroad or for employment, please contact your foreigners authority in advance to extend this six-month period. In this case, your right of residence will not expire if you return to Germany within the time period approved by the foreigners authority.

Further information

This fact sheet only addresses your right of residence. When you first arrive in Germany, you will need more information than is included in this fact sheet.

You can find much more information at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, in particular about

- accommodation,
- financial support,
- medical care,
- learning German,
- working and finding a job,
- education and schools.

Important:

If you need assistance when you first arrive in Germany, in most cases you will be eligible for social welfare benefits under the Asylum Seekers Benefits Act (*Asylbewerberleistungsgesetz*). You can apply for these benefits at your local benefits office (*Sozialamt*).

Based on an amendment of the law, starting 1 June 2022 you can receive social benefits under the Social Code Book II or Book XII, as soon as you have applied for a residence permit for the purpose of temporary protection, your (biometric) data have been collected, and you have been issued a temporary document confirming your right of residence in Germany or a residence permit for the purpose of temporary protection. These benefits are more advantageous for recipients than those offered under the Asylum Seekers Benefits Act. The amended law means that you will be able to apply for social benefits from a different authority. As soon as you have applied for or been issued a residence permit for the purpose of temporary protection, you should apply for social benefits at your local job centre run by the Federal Employment Agency. Even if you have been receiving benefits under the Asylum Seekers Benefits Act, you need to submit a new application at your local job centre as soon as possible.

You can find answers to questions about

- your documents and about tax and social law issues,
- opening a bank account, getting mobile phone and internet service, and renting a flat,
- having your driving licence converted to an EU driving licence,
- contacting people who may be looking for you to let them know that you are safe, and about
- registering your address

at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, <https://handbookgermany.de/en.html> and the website of your local foreigners authority. Additional fact sheets are also available at the offices of the foreigners authorities.